

Protokoll

zu der am Montag, den 28. Juni 2021 um 18 Uhr 00 in der Aula der Mittelschule Zurndorf abgehaltenen Sitzung des Gemeinderates.

Anwesend:

Friedl Werner
Michitsch Robert
Mag. Ziniel Harald
Brandl Martina
Zechmeister Kurt
Ing. Hofer Wolfgang (Ersatzgemeinderat)
Schneemayer Erich Paul
Ing. Muth Helmut
Mostböck Augustine
Ing. Falb-Meixner Werner
Horvath Petra
Hiermann Christian
Reiter Daniela
Samek Roland
Pamer Martin
Schicker Christoph
Götl Petra
Mag. Schweitzer Andreas
Dittrich Johannes (Ersatzgemeinderat)

Nicht anwesend und entschuldigt:

Dürr Erich, Liedl Maria, Bierbaum Paul, Meixner Günter, Ebner Christian

Weiters Anwesend:

AM Pethö Manuel als Schriftführer und Gastzuhörer

Der Vorsitzende Friedl Werner begrüßt die erschienenen Damen und Herren Gemeinderäte, stellt die ordnungsgem. Einberufung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 18 Uhr 00. Als Protokollfertiger werden GV Götl Petra und GR Schneemayer Erich Paul bestellt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Aufnahme weiterer TOP:

- TOP 8: Erweiterung Straßenbeleuchtung „Am Leithafeld“
- TOP 9: Verkabelung Hausanschlüsse Grst.Nr. 1781/71 – 1781/77 „Am Leithafeld“
- TOP 12: Energie Burgenland Wärme und Service GmbH – Dienstbarkeitsvertrag Grst.Nr. 1781/103, 1781/104
- TOP 14: GW „Zurndorf-Friedrichshof, pr. Insth.“ – Fördervereinbarung

TOP 15: Sanierung von Gemeindestraßen

- Weg zur ÖBB Unterführung
- Verlängerung Flurgasse

Die Anträge werden einstimmig angenommen.

Außerdem weist der Vorsitzende hin, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Zurndorf für die Vergabe von betreubaren Wohnungen, TOP 16, festgelegt hat, diese unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Tagesordnung

- TOP 1: Genehmigung des Protokolls vom 30. März 2021
 TOP 2: Besoldungsreform 2021
 TOP 3: Andreas Meixner - Grundabtretungsvereinbarung
 TOP 4: SPAR Österreichische Warenhandels AG – Verordnung über die Widmung einer Teilfläche in das öffentliche Gut lt. Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH, GZ 31316-1
 TOP 5: Eva Pingitzer, Verkauf einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut, Grst. Nr. 145
 TOP 6: Christian und Friedrich Fischer, Verkauf einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut, Grst. Nr. 1853
 TOP 7: Umrüstung Ortsbeleuchtung
 TOP 8: Erweiterung Straßenbeleuchtung „Am Leithafeld“
 TOP 9: Verkabelung Hausanschlüsse Grst.Nr. 1781/71 – 1781/77 „Am Leithafeld“
 TOP 10: PAMA-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG – Dienstbarkeitsvertrag Grst. Nr. 5270, 5523/2, 5523/3
 TOP 11: Energie Burgenland AG – Dienstbarkeitsvertrag Grst.Nr. 1781/104
 TOP 12: Energie Burgenland Wärme und Service GmbH – Dienstbarkeitsvertrag Grst. Nr. 1781/103, 1781/104
 TOP 13: Antrag der IGZ auf Aufnahme eines TOP: „Anpassung bzw. Abänderung des bestehenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Zurndorf entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen des § 26 ff des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 49/2019, sowie die Einholung eines Kostenvoranschlages durch das Büro Dr. Paula ZT-GmbH“
 TOP 14: GW „Zurndorf-Friedrichshof, pr. Insth.“ - Fördervereinbarung
 TOP 15: Sanierung von Gemeindestraßen
 - Weg zur ÖBB Unterführung
 - Verlängerung Flurgasse
 TOP 16: Vergabe von betreubaren Wohnungen
 TOP 17: Allfälliges

Verhandlungen und Beschlüsse

TOP 1: Genehmigung des Protokolls vom 30. März 2021

Der Bürgermeister ersucht um Wortmeldungen zum Protokoll vom 30. März 2021.

GV Göttl Petra stellt den Antrag auf Ergänzung des Protokolls zu TOP 23 wie folgt: „...Da dies jedoch eine enorme Mehrbelastung für Zurndorf bedeuten würde, spricht er sich eindeutig dagegen aus.

Der Bürgermeister erklärt, dass dies nur zur Information dient, da dieses Thema bereits vom Tisch ist.“ sowie die Wortmeldung von GR Mag. Schweitzer: „...Er erläutert dies nach den gesetzlichen

Bestimmungen. Außerdem fügt er an, dass ein örtliches Entwicklungskonzept für die Marktgemeinde Zurndorf vorliegt.“ und die Wortmeldung des Bürgermeisters: „Auf Anfrage betreffend den Fortschritt des neuen FF-Rüsthauses informiert der Bürgermeister, dass bereits alle Beschlüsse erfolgt sind und aufgrund der COVID19-Pandemie keine Informationsveranstaltung für die Gemeindebürger möglich ist, jedoch wurde die Bevölkerung ausreichend informiert.“.

Der Antrag auf Ergänzung des Protokolls wird einstimmig angenommen.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Genehmigung des Protokolls vom 30. März 2021.

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

TOP 2: Besoldungsreform 2021

Der Bürgermeister erklärt, dass dieser TOP bereits in der GR-Sitzung vom 30.03.2021 diskutiert und abgestimmt wurde, jedoch keine mehrheitliche Zustimmung fand.

Er informiert, dass alle Bedienstete der Marktgemeinde Zurndorf über die Vor- und Nachteile der neuen Besoldungsreform informiert wurden und das lt. derzeitiger Erhebung 18 Bedienstete in das neue Besoldungsschema optieren würden. Der finanzielle Mehraufwand für die Marktgemeinde Zurndorf beläuft sich auf ca. EUR 6.400,00/Monat und somit auf das Jahr 2021 aufgerechnet auf ca. EUR 89.000,00 (inkl. Sonderzahlungen). Er ersucht um Wortmeldungen zu diesem TOP.

GV Göttl Petra sagt, dass die Aussendung der IGZ betreffend die Anzahl der in das neue Besoldungsschema umsteigenden Bediensteten seitens des Bürgermeisters kritisiert wurde. Sie erklärt, dass dabei keine Falschinformationen an die Bevölkerung weitergeleitet wurden, da alle Informationen auch so in der GR-Sitzung kommuniziert wurden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Anwendung des IVa. Hauptstückes des Bgld. GemBG 2014 per 01.07.2021 auf die Dienstverhältnisse der eigenen Gemeindebediensteten anzuwenden.

Nach einer kurzen Diskussion wird über den Antrag des Bürgermeisters abgestimmt.

Beschluss:

Der GR der Marktgemeinde Zurndorf fasst mit

13 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Mag. Ziniel Harald, GR Brandl Martina, GR Zechmeister Kurt, GR Ing. Hofer Wolfgang, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck Augustine, GV Ing. Falb-Meixner Werner, GV Göttl Petra, GR Mag. Schweitzer Andreas, GR Dittrich Johannes)

bei 4 Gegenstimmen (GR Hiermann Christian, GV Samek Roland, GR Schicker Christoph, GR Pamer Martin)

und 2 Stimmenthaltungen (GV Horvath Petra, GR Reiter Daniela)

gem. § 133a Abs. 3 Bgld. Gemeindebedienstetengesetz 2014 – Bgld. GemBG 2014 den Beschluss, das IVa. Hauptstück des Bgld. GemBG 2014 mit Wirksamkeit 01.07.2021 auf die Dienstverhältnisse der eigenen Gemeindebediensteten anzuwenden.

GV Göttl Petra merkt an, dass die Gemeindebediensteten bereits ab 01.06.2021 in den Genuss der Besoldungsreform kommen hätten können, wäre dem Antrag der IGZ in der GR-Sitzung vom 30.03.2021 zugestimmt worden.

Der finanzielle Mehraufwand wird im 1. NVA 2021 berücksichtigt.

TOP 3: Andreas Meixner - Grundabtretungsvereinbarung

GV Mag. Ziniel Harald erläutert die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung zwischen Herrn Andreas Meixner und der Marktgemeinde Zurndorf. Er informiert, dass es sich bei dieser Teilfläche im Ausmaß von 349m² um einen Teil der Zufahrt der neuen SPAR Filiale handelt.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt GV Mag. Ziniel Harald den Antrag die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung zu beschließen.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, den Wortlaut der als Beilage A diesem Protokoll beigefügten Grundabtretungsvereinbarung, zwischen Herrn Andreas Meixner und der Marktgemeinde Zurndorf für die Teilfläche des Grundstückes Nr. 1781/1 im Ausmaß von 349m², die einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls bildet, vollinhaltlich zu genehmigen.

TOP 4: SPAR Österreichische Warenhandels AG – Verordnung über Widmung einer Teilfläche in das öffentliche Gut lt. Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH, GZ 31316-1

GV Mag. Ziniel Harald erklärt, dass nun auch ein dementsprechender Verordnungsbeschluss über die Widmung von Teilflächen in das öffentliche Gut gefasst werden muss. Auf Antrag von GV Mag. Ziniel Harald beschließt der GR einstimmig nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zurndorf vom 28.06.2021 betreffend die Widmung einer Teilfläche in das öffentliche Gut:

Gemäß § 64 Abs. 1 Bgld. Gemeindeordnung wird verordnet:

§ 1

Nachstehende Teilfläche wird aufgrund des Teilungsplanes der Vermessung SCHUBERT ZT GmbH, 3100 St. Pölten, GZ: 31316-1/2021 vom 03.05.2021 in das öffentliche Gut gewidmet:

Abschreibung von				Zuschreibung zu	
EZ	Gst.Nr.	Bez. d. Trennstückes	Fläche in m ²	EZ	unter Verein. mit Gst. Nr.
2922	1781/1	1	349	32	1781/104

TOP 5: Eva Pingitzer, Verkauf einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut, Grst. Nr. 145

Der Bürgermeister informiert, dass bereits ein „Grundsatzbeschluss“ über den Verkauf sowie die Entwidmung aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Zurndorf beschlossen wurde.

Da keine Wortmeldungen eingebracht werden stellt der Bürgermeister den Antrag auf Verkauf der Teilflächen des Grst.Nr. 145.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig die lt. Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Wolfgang Lehner, 7122 Gols, GZ 153/2020, vermessenen Trennstücke (Trennstück 1: 1m², Trennstück 2: 57m²) des Grst.Nr. 145 zum Preis von EUR 30,00/m², somit insgesamt EUR 1.740,00, an Maria und Eva Pingitzer, 2424 Zurndorf, zu verkaufen.

TOP 6: Christian und Friedrich Fischer, Verkauf einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut, Grst. Nr. 1853

GV Ing. Falb-Meixner Werner informiert, dass ein Ansuchen von Christian und Friedrich Fischer, 2424 Zurndorf, betreffend den Erwerb einer Teilfläche von 250m² des Grst.Nr. 1853 vorliegt. Da dieses Grundstück bereits eine Bauland-Dorfgebiet Widmung aufweist, schlägt GV Ing. Falb-Meixner Werner vor, den Grundstückspreis an den aktuellen Grundstückspreis im Baugebiet „Am Leithafeld“, in der Höhe von EUR 70,59/m², zu richten.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden stellt der Bürgermeister den Antrag auf Verkauf der Teilfläche des Grst. Nr. 1853.

AM Pethö Manuel weist hin, dass es sich bei diesem Grundstück um kein öffentliches Gut der Gemeinde Zurndorf handelt und somit keine Entwidmungsverordnung notwendig ist.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, die lt. Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Gerhard Senftner, 7100 Neusiedl am See, GZ 8831, vermessene Teilfläche des Grst. Nr. 1853 von 250m² zum Preis von EUR 70,59/m², somit insgesamt EUR 17.647,50, an Christian und Friedrich Fischer, 2424 Zurndorf, zu verkaufen.

TOP 7: Umrüstung Ortsbeleuchtung

GV Ing. Falb-Meixner Werner informiert über 3 vorliegende Angebote betreffend die Umrüstung und Erweiterung der Ortsbeleuchtung (Bahnstraße, Fabrikweg), welche im Zuge des EUB-Projektes eingereicht werden und mit 50% der Gesamtkosten gefördert wird. Er erläutert die Angebote wie folgt:

Fa. Elektro Horvath, 2425 Nickelsdorf	EUR 42.296,04 inkl. USt.
Fa. Elektro Karner, 7121 Weiden am See	EUR 47.023,04 inkl. USt.
Fa. R. Kuni, 2421 Kittsee	EUR 49.645,66 inkl. USt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Vergabe der Arbeiten an die Fa. Elektro Horvath, 2425 Nickelsdorf.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, die Arbeiten betreffend die Umrüstung und Erweiterung der Ortsbeleuchtung lt. vorliegendem Angebot vom 01.04.2021 in der Höhe von EUR 42.296,04 inkl. USt. an die Fa. Elektro Horvath, 2425 Nickelsdorf, zu vergeben.

TOP 8: Erweiterung Straßenbeleuchtung „Am Leithafeld“

GV Ing. Falb-Meixner Werner informiert, dass aktuell die Grabungsarbeiten für die Stromversorgung der neuen Filiale der Fa. SPAR durchgeführt werden. In diesem Zuge wäre es sinnvoll, die notwendigen Kabel- und Erdungsverlegungen für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung „Am Leithafeld“ durchzuführen. Er erläutert ein vorliegendes Angebot der Fa. Elektro Horvath, 2425 Nickelsdorf in der Höhe von EUR 8.878,67.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden stellt der Bürgermeister den Antrag, die Arbeiten an die Fa. Elektro Horvath zu vergeben.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, die Arbeiten betreffend die Erweiterung der Straßenbeleuchtung „Am Leithafeld“ lt. vorliegendem Angebot in der Höhe von EUR 8.878,67 inkl. USt. an die Fa. Elektro Horvath, 2425 Nickelsdorf zu vergeben.

TOP 9: Verkabelung Hausanschlüsse Grst. Nr. 1781/71 – 1781/77 „Am Leithafeld“

GV Ing. Falb-Meixner Werner erläutert, dass es im Zuge der Grabungsarbeiten für die Stromversorgung der neuen Filiale der Fa. SPAR ebenfalls sinnvoll wäre, die Kabelkästen für die Stromversorgung der einzelnen Baugrundstücke der Marktgemeinde Zurndorf in diesem Bereich zu setzen. Lt. Information der Netz Burgenland wären 2 Kabelkästen in diesem Bereich notwendig und die Kosten für die Errichtung belaufen sich auf EUR 2.659,20 inkl. USt. pro Kabelkasten.

Beschluss:

Der GR beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, die Arbeiten für die Verkabelung der Hausanschlüsse der Grst. Nr. 1781/71 bis 1781/77 im Baugebiet „Am Leithafeld“ durchzuführen und dementsprechende Kabelkästen zu setzen.

TOP 10: PAMA-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG – Dienstbarkeitsvertrag Grst. Nr. 5270, 5523/2, 5523/3

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der PAMA-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG und der Marktgemeinde Zurndorf betreffend der Grundstücke Nr. 5270, 5523/2, 5523/3. Er informiert, dass dieser Dienstbarkeitsvertrag bereits in der GR-Sitzung vom 29.04.2020 einstimmig beschlossen wurde, aber eine Änderung des Berechtigten erfolgte.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zu beschließen.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, den Wortlaut des als Beilage B diesem Protokoll beigefügten Dienstbarkeitsvertrages, zwischen der PAMA-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG und der Marktgemeinde Zurndorf für die Grundstücke Nr. 5270, 5523/2, 5523/3, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls bildet, vollinhaltlich zu genehmigen.

TOP 11: Energie Burgenland AG – Dienstbarkeitsvertrag Grst. Nr. 1781/104

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Energie Burgenland AG und der Marktgemeinde Zurndorf betreffend das Grundstück Nr. 1781/104.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zu beschließen.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, den Wortlaut des als Beilage C diesem Protokoll beigefügten Dienstbarkeitsvertrages, zwischen der Energie Burgenland AG und der Marktgemeinde Zurndorf für das Grundstück Nr. 1781/104, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls bildet, vollinhaltlich zu genehmigen.

TOP 12: Energie Burgenland Wärme und Service GmbH – Dienstbarkeitsvertrag Grst. Nr. 1781/103, 1781/104

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Energie Burgenland Wärme und Service GmbH und der Marktgemeinde Zurndorf betreffend die Grundstücke 1781/103 und 1781/104.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zu beschließen.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, den Wortlaut des als Beilage D diesem Protokoll beigefügten Dienstbarkeitsvertrages, zwischen der Energie Burgenland Wärme und Service GmbH und der

Marktgemeinde Zurndorf für die Grundstücke Nr. 1781/103 und 1781/104, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls bildet, vollinhaltlich zu genehmigen.

TOP 13: Antrag der IGZ auf Aufnahme eines TOP: „Anpassung bzw. Abänderung des bestehenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Zurndorf entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen des § 26 ff des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 49/2019, sowie die Einholung eines Kostenvoranschlages durch das Büro Dr. Paula ZT-GmbH“

GV Göttl Petra erklärt, dass es in den letzten GR-Sitzungen immer wieder zu Diskussion betreffend den Verfahren der Flächenwidmungsplanänderung sowie des örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) der Marktgemeinde Zurndorf gekommen ist. Sie informiert, dass ein ÖEK für die Marktgemeinde Zurndorf vorliegt, dieses jedoch bis spätestens 2025 abgeändert und angepasst werden muss, um den Erfordernissen des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 zu entsprechen. Eine Grobkostenschätzung für ein neues ÖEK des örtlichen Raumplaners liegt bei ca. EUR 30.000,00 – EUR 40.000,00. Da hierfür noch zu viele Fragen offen sind und auch entsprechende Verordnungen seitens der Burgenländischen Landesregierung noch nicht erlassen sind, ist die Vorlegung eines detaillierten Angebotes bis dato nicht möglich. GV Göttl Petra ist jedenfalls für die Einholung weiterer Angebote, da ihr die Gesamtsumme für die Abänderung bzw. Anpassung des aktuellen ÖEK zu hoch vorkommt.

Der Bürgermeister informiert, dass die Vorlage eines angepassten ÖEK auf 2026 verschoben wurde.

GR Mag. Schweitzer vertritt die Meinung von GV Göttl Petra betreffend die Einholung von weiteren Angeboten.

GV Mag. Ziniel Harald erklärt, dass für die Einholung von Kostenvoranschlägen kein Beschluss im GR notwendig ist. Er sieht es außerdem für sinnvoll, die Anpassung bzw. Abänderung des aktuellen ÖEK, dem neu gewählten Gemeinderat, welcher nach den Gemeinderatswahlen im nächsten Jahr feststeht, zu überlassen.

GV Göttl Petra meint, dass es für zukünftige Flächenwidmungsplanänderung sinnvoll wäre, auf ein adaptiertes ÖEK zugreifen zu können. Außerdem steigern sich die Preise jährlich und daher wäre eine schnellstmögliche Anpassung, auch in finanzieller Hinsicht, sinnvoll.

Nach einer längeren Diskussion einigt sich der GR darauf, weitere Angebote für die Anpassung bzw. Abänderung des aktuellen ÖEK einzuholen.

TOP 14: GW „Zurndorf-Friedrichshof, pr. Insth.“ - Fördervereinbarung

GV Ing. Falb-Meixner Werner informiert, dass die Sanierung des GW vom Friedrichshof bis zur Unterführung geplant ist. Die Sanierung der insgesamt rund 800 lfm beläuft sich auf ca. EUR 132.100,00, wobei 50% der geschätzten Baukosten durch Landesmittel gefördert werden.

GV Göttl Petra erkundigt sich, ob Teile des jährlichen Infrastrukturbeitrages an den Friedrichshof für diese Sanierung verwendet werden.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Sanierung nicht mit diesen Mitteln finanziert wird.

GV Göttl Petra spricht an, dass evtl. Gespräche mit den Transportunternehmen, welche im Endeffekt die GW beschädigen, geführt werden sollte und sich dementsprechend an den Kosten für die Sanierung zu beteiligen.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Bürger den Antrag, die vorliegende Fördervereinbarung zu beschließen.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, den Wortlaut der als Beilage E diesem Protokoll beigefügten Fördervereinbarung, zwischen dem Land Burgenland und der Marktgemeinde Zurndorf für die programmierte Instandhaltung des Güterweges „Zurndorf-Friedrichshof pr. Insth.“, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls bildet, vollinhaltlich zu genehmigen.

TOP 15: Sanierung von Gemeindestraßen

- **Weg zur ÖBB Unterführung**
- **Verlängerung Flurgasse**

GV Ing. Falb-Meixner Werner informiert über die Sanierung der beiden angeführten Gemeindestraßen. Er erläutert ein vorliegendes Angebot der Fa. PORR Bau GmbH wie folgt (Da beide Angebotssummen auf dem Angebot vom 06.07.2020 basieren, wird ein Zuschlag in der Höhe von 5,7% fällig):

Weg zur ÖBB Unterführung	EUR 20.482,55 inkl. USt.
<u>Verlängerung Flurgasse</u>	<u>EUR 5.999,96 inkl. USt.</u>
Summe	EUR 26.482,51 inkl. USt.
<u>+ Zuschlag</u>	<u>EUR 1.509,51 inkl. USt.</u>
Gesamtsumme	EUR 27.992,02 inkl. USt.

GV Göttl Petra sagt, dass von 3.-5. September 2021 die Österreichische Meisterschaft im Bogenschießen in Zurndorf ausgetragen wird. Aus diesem Grund wäre es von Vorteil, wenn die Arbeiten am Weg zur ÖBB Unterführung bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sind bzw. erst danach begonnen werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden stellt der Bürgermeister den Antrag auf Vergabe der Arbeiten an die Fa. PORR Bau GmbH.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, die Fa. PORR Bau GmbH lt. Angebot vom 11.06.2021 mit den angeführten Sanierungsarbeiten zu beauftragen. Die Kosten belaufen sich auf insgesamt EUR 27.992,02 inkl. USt.

GV Göttl Petra fragt an, ob es bis zur nächsten GR-Sitzung möglich wäre, eine Übersicht über die bereits beschlossenen Projekte zu erstellen und die finanzielle Lage darzustellen.

AM Pethö Manuel erklärt, dass in der nächsten GR-Sitzung der 1. NVA für das Finanzjahr 2021 behandelt wird und dies darin ersichtlich ist.

TOP 16: Vergabe von betreubaren Wohnungen

Der TOP 16 wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und in einer eigenen Niederschrift protokolliert.

TOP 17: Allfälliges

GR Reiter Daniela informiert, dass aufgrund der hohen Temperaturen angeblich Schäden im Fahrbahnbereich am Schulring entstanden sind. Außerdem stellt sie eine Anfrage betreffend die Schäden am Radweg von Zurndorf nach Gattendorf.

Vizebgm. Michitsch Robert erklärt, dass er die Schäden am Schulring überprüfen wird. Außerdem informiert er, dass eine dementsprechende Beschilderung am Radweg nach Gattendorf erfolgen wird und nach Abschluss der Arbeiten im Bermenbereich der Leitha, eine Neuasphaltierung des Radweges angedacht ist.

GR Schicker Christoph stellt eine Anfrage betreffend die Vergabe des Grillplatzes.

Vizebgm. Michitsch Robert erklärt, dass dieser, aufgrund der bevorstehenden Asphaltierungsarbeiten am Leithaspitz, bis zur Fertigstellung nicht vergeben wird. Erst nach Abschluss der Sanierungsarbeiten wird der Grillplatz wieder an die Ortsbevölkerung vergeben.

GV Göttl Petra weist auf die im GR beschlossene Richtlinie zur Vergabe des Grillplatzes hin.

Es folgt eine längere Diskussion.

GR Schicker Christoph stellt eine Anfrage bezüglich des neu aufgenommenen Gemeindemitarbeiters am Bauhof.

Vizebgm. Michitsch Robert erklärt, dass dieser, aufgrund der aktuellen Notwendigkeit, durch den Bürgermeister in ein befristetes Dienstverhältnis aufgenommen wurde.

GR Schicker Christoph meint, dass es besser gewesen wäre, einen der nächsten Bewerber der letzten Stellenausschreibung für einen Bauhofmitarbeiter aufzunehmen.

Vizebgm. Michitsch Robert antwortet, dass die aktuelle Verfügbarkeit ausschlaggebend für die Aufnahme war.

GV Göttl Petra sagt, dass zwei der Bewerber der letzten Stellenausschreibung ebenfalls sofort verfügbar gewesen wären und dass dies kein gutes Bild abgibt. Außerdem habe sie bereits in der März Sitzung darauf aufmerksam gemacht, ehestmöglich einen Ersatz zu finden, da die anfallenden Mehrarbeiten in den Sommermonaten bevorstehen.

GR Pamer Martin regt an, die Beginnzeiten der GR-Sitzungen während der Erntezeiten ein wenig nach hinten zu verlegen.

GV Göttl Petra regt ebenfalls an, in den Sommermonaten (Urlaubszeit) nur unbedingt notwendige Sitzungen abzuhalten.

Der Bürgermeister nimmt dies zur Kenntnis.

GR Ing. Muth Helmut spricht die Kostensteigerung der Rohstoffpreise an, die sich eventuell beim Neubau des FF-Rüsthauses bemerkbar machen. Er spricht vor allem die Gemeinderäte an, die bewusst, oder unbewusst eine Verzögerung der Beschlussfassung herbeigeführt haben. Außerdem spricht er eine Aussendung der IGZ an, die definitiv eine Fehlinformation enthalten hat.

GV Göttl Petra erklärt, dass die steigenden Rohstoffpreise bereits länger bekannt sind. Betreffend die Aussendung informiert sie, dass diese innerhalb kürzester Zeit korrigiert wurde.

Vizebgm. Michitsch Robert informiert, dass die Asphaltierungsarbeiten am Leithaspitz und in der Berggasse in den nächsten Wochen durchgeführt werden.

AM Pethö Manuel verliest zwei Schreiben der Abteilung 2 der Burgenländischen Landesregierung betreffend die Eröffnungsbilanz 2020 sowie dem Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021. Außerdem merkt er an, diese Schreiben den Gemeinderäten zukommen zu lassen.

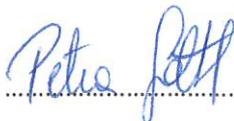
GV Göttl Petra stellt eine Anfrage betreffend die Vergabe des Sozialraumes am Hans Hinkelweg.

Der Bürgermeister antwortet, dass bereits Gespräche dahingehend geführt wurden. Die nächste Besprechung soll im September dieses Jahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Sozialraum am Hans Hinkelweg nicht vergeben.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden schließt der Bürgermeister die Sitzung um 19 Uhr 27.

Zurndorf, am 16. Juli 2021

Die Protokollfertiger:



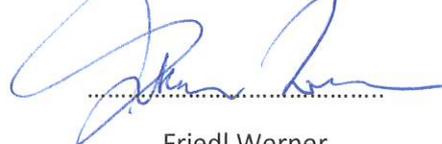
Götl Petra

Der Protokollführer:



Pethö Manuel

Der Bürgermeister:



Friedl Werner



Schneemayer Erich Paul

GRUNDABTRETUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen am heutigen Tage zwischen

1. Herrn **Andreas Meixner**, geb. 19.11.1973, SV-Nummer 3613, 2424 Zurndorf, Leithagasse 1, als abtretende Partei einerseits und
 2. **Marktgemeinde Zurndorf**, Steuer-Nummer 09 530/9902, 2424 Zurndorf, Untere Hauptstraße 4, als annehmende Partei andererseits
- wie folgt:

1) Präambel

Die abtretende Partei ist Alleineigentümer der durch den nachstehenden Grundbuchsauszug genau bezeichneten Liegenschaft:

KATASTRALGEMEINDE 32028 Zurndorf EINLAGEZAHL 2922
 BEZIRKSGERICHT Neusiedl am See

 Letzte TZ 4420/2020
 Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012
 ***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
1781/1	GST-Fläche	(98995)	Änderung in Vorbereitung
	Bauf.(10)	240	
	Landw(10)	92283	
	Gärten(10)	5187	
	Gewässer(10)	1285	

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gewässer(10): Gewässer (Fließende Gewässer)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

***** A2 *****

- 7 a 1765/1994 Tauschvertrag 1993-09-14 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 1829
 aus EZ 5, Einbeziehung in Gst 1781/1

16 a gelöscht

***** B *****

7 ANTEIL: 4/5

Andreas Meixner

GEB: 1973-11-19 ADR: Leithag. 1, Zurndorf 2424

a 685/2009 Schenkungsvertrag 2008-08-06 Eigentumsrecht

b 1572/2017 Vorkaufsrecht

8 ANTEIL: 1/5

Andreas Meixner

GEB: 1973-11-19 ADR: Leithag. 1, Zurndorf 2424

a 685/2009 Schenkungsvertrag 2008-08-06 Eigentumsrecht

b 1572/2017 Vorkaufsrecht

***** C *****

5 a 300/2017 1572/2017 3918/2017 4601/2017

Dienstbarkeit der Duldung der Zuleitung der

Oberflächenwasser ob Gst 1781/1 gemäß Punkt II.

Dienstbarkeitsvertrag 2016-08-18 für Marktgemeinde Zurndorf

6 a 300/2017 1572/2017 3918/2017 4601/2017

DIENSTBARKEIT der Duldung der Einleitung bzw. Versickerung
der Oberflächenwässer ob Gst 1781/1 gemäß Punkt II.
Dienstbarkeitsvertrag 2016-08-18 für Marktgemeinde Zurndorf
7 a 300/2017 1572/2017 3918/2017 4601/2017
DIENSTBARKEIT der Duldung der Führung eines Schmutz- und
Regenwasserkanales ob Gst 1781/1 gemäß Punkt III.
Dienstbarkeitsvertrag 2016-08-18 für Marktgemeinde Zurndorf
8 a 1572/2017
VORKAUFSRECHT ob Gst 1781/1 für Marktgemeinde Zurndorf
9 a 4420/2020
DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens ob Gst 1781/1 gem.
Dienstbarkeitsvertrag 2019-10-30 für Simon Meixner geb
1999-02-02
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 07.07.2021 11:34:07

Mit Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 03.05.2021, GZ 31316-1 wurde in der Liegenschaft EZ 2922 Katastralgemeinde 32028 Zurndorf hinsichtlich des Grundstückes 1781/1 das Trennstück 1 gebildet.

2) Vertragsgegenstand

Andreas Meixner, geb. 19.11.1973, tritt hiermit die in Trennstück 1 ausgewiesene Fläche von 349 m² des Grundstückes 1781/1, inneliegend in EZ 2922 Katastralgemeinde 32028 Zurndorf, gemäß Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 03.05.2021, GZ 31316-1, samt allem rechtlichen Zugehör sowie mit allen Rechten und Befugnissen, so wie sie dieses bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und benützen berechtigt gewesen wäre, frei und unwiderruflich an die Marktgemeinde Zurndorf, Steuer-Nummer 09 530/9902, und diese übernimmt hiermit die in Trennstück 1 beschriebene Fläche in ihr Eigentum, welche Fläche gemäß Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 03.05.2021, GZ 31316-1, zu ihrem Grundstück 1781/104 inneliegend EZ 32 Katastralgemeinde 32028 Zurndorf zugeschrieben wird.

3) Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme der in Punkt 2) genannten Fläche in den physischen Besitz der Marktgemeinde Zurndorf erfolgte bereits vor Unterfertigung dieses Vertrages und es gehen daher mit diesem Zeitpunkt alle Nutzungen und Rechte, aber auch Gefahr und Zufall auf den jeweiligen Übernehmer über.

4) Gewährleistung

Für eine bestimmte Eigenschaft, Beschaffenheit oder ein bestimmtes Ausmaß des Vertragsgegenstandes leistet die abtretende Partei keine Gewähr.

5) Grundbücherliche Belastungen

Im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 2922 KG 32028 Zurndorf ist einverleibt:

- 5 a 300/2017 1572/2017 3918/2017 4601/2017
DIENSTBARKEIT der Duldung der Zuleitung der
Oberflächenwässer ob Gst 1781/1 gemäß Punkt II.
Dienstbarkeitsvertrag 2016-08-18 für Marktgemeinde Zurndorf
- 6 a 300/2017 1572/2017 3918/2017 4601/2017
DIENSTBARKEIT der Duldung der Einleitung bzw. Versickerung
der Oberflächenwässer ob Gst 1781/1 gemäß Punkt II.
Dienstbarkeitsvertrag 2016-08-18 für Marktgemeinde Zurndorf
- 7 a 300/2017 1572/2017 3918/2017 4601/2017
DIENSTBARKEIT der Duldung der Führung eines Schmutz- und
Regenwasserkanales ob Gst 1781/1 gemäß Punkt III.
Dienstbarkeitsvertrag 2016-08-18 für Marktgemeinde Zurndorf
- 8 a 1572/2017
VORKAUFRECHT ob Gst 1781/1 für Marktgemeinde Zurndorf
- 9 a 4420/2020
DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens ob Gst 1781/1 gem.
Dienstbarkeitsvertrag 2019-10-30 für Simon Meixner geb
1999-02-02

Die Marktgemeinde Zurndorf erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages die in Trennstück 1 des Grundstückes 1781/1 ausgewiesene Fläche von 349 m² lastenfrei, sohin ohne Mitübertragung der zu ihren Gunsten einverlebten Dienstbarkeiten C-LNR 5, 6 und 7 sowie ohne Mitübertragung des zu ihren Gunsten unter C-LNR 8 einverlebten Vorkaufsrechtes vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 2922 Katastralgemeinde 32028 Zurndorf abgeschrieben werden kann.

6) Aufsandungserklärung

Zur grundbücherlichen Durchführung erteilen die Vertragsparteien ihre Zustimmung, dass aufgrund dieser Vereinbarung und des Teilungsplanes der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 03.05.2021, GZ 31316-1, die lastenfreie Abschreibung des Trennstückes 1 des Grundstückes 1781/1 im Ausmaß von 349 m² vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 2922 Katastralgemeinde 32028 Zurndorf, und Zuschreibung dieses Trennstückes zu der der annehmenden Partei gehörigen Liegenschaft EZ 32 KG 32028 Zurndorf unter Einbeziehung in das Grundstück 1781/104, im Grundbuch vorgenommen werden könne und möge.

7) Staatsbürgerschafts- und Devisenerklärung

Die Marktgemeinde Zurndorf erklärt an Eidesstatt eine Gebietskörperschaft zu sein.

8) Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist aufschiebend bedingt durch den Erhalt sämtlicher Genehmigungen der diesem Vertrag zugrundeliegenden Vermessungsurkunde.

9) Gebührenbemessung

Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass die vertragsgegenständlichen Flächen mit € 2,50/m² bewertet werden.

10) Spezialvollmacht

Die Vertragsparteien bevollmächtigen die TWS rechtsanwälte og, 3100 St. Pölten, Josefstraße 13, mit der grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung sowie die hiezu ergehenden Beschlüsse in Empfang zu nehmen und sie weiters vor den Finanzbehörden zu vertreten. Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auch darauf, Einverleibungserklärungen aller Art abzugeben, Ergänzungen und Nachträge zu diesem Vertrag in einverleibungsfähiger Form zu fertigen, sofern diese zum Zwecke der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind und der materielle Inhalt dieses Vertrages dadurch nicht geändert wird.

11) Kosten, Gebühren und Abgaben

Sämtliche mit der Errichtung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung der gegenständlichen Vereinbarung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben welcher Art auch immer verpflichtet sich die Marktgemeinde Zurndorf in ihre Zahlungspflicht zu übernehmen.

12) Allgemeines

Die Urkundenverfasserin hat auf folgendes hingewiesen:

Das Eigentum geht nicht schon durch den Vertrag, sondern erst durch die Eintragung in das Grundbuch über.

Die Vertragsteile haften für die anfallende Grunderwerbsteuer, und zwar unabhängig von der getroffenen Regelung, kraft gesetzlicher Anordnung als Gesamtschuldner.

Festgehalten wird, dass die Vertragsparteien die Vertragserrichterin ausdrücklich nicht mit der steuerlichen Prüfung bzw. Beurteilung dieses Vertrages bzw. Veranlassung der steuerlichen Prüfung durch einen Steuerberater beauftragen.

Nach österreichischer Rechtsprechung muss der Übernehmer so genannte offenkundige Servituten gegen sich gelten lassen, wenn er sie kennt oder fahrlässig nicht kennt.

Die Vertragsteile verzichten einvernehmlich darauf, dass die Vertragserrichterin den Vertragsgegenstand an Ort und Stelle persönlich besichtigt und sich von der Nämlichkeit überzeugt.

Sämtliche im gegenständlichen Vertrag übernommenen Verpflichtungen und auch Rechte gehen beiderseits auf die Rechtsnachfolger über. Mehrere Vertragsparteien bzw. Rechtsnachfolger haften dem anderen Vertragsteil zur ungeteilten Hand.

Für den Fall des Verkaufes dieser Liegenschaft können allfällige Anschaffungskosten von der Bemessungsgrundlage der Immobilienertragssteuer abgezogen werden.

Der übernehmenden Partei wird daher empfohlen, sämtliche Belege über Ausgaben im Zusammenhang mit diesem Vertrag (Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr, Errichtungskosten, Beglaubigungskosten etc.) sowie sämtliche Belege für allfällige Errichtungs- und Instandsetzungskosten – unabhängig von einer allfälligen steuerlichen Behaltefrist – zeitlich unbeschränkt aufzubewahren. Im Falle eines Verkaufes können derartige Belege zu einer Reduzierung der steuerlichen Belastung führen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieses Erfordernis gilt auch für die Aufhebung der Schriftlichkeit selbst.

Die Vertragsparteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages ergeben, automationsunterstützt verarbeitet werden.

Die Parteien stimmen zu, dass diese Daten an die zuständigen Behörden, Gerichte und vorgesehenen Register, sowie an all jene, für die eine gesonderte Ermächtigung erteilt wird, weitergegeben werden können, sowie, dass der gegenständliche Vertrag soweit dieser Beilage zu einem Grundbuchgesuch ist, für das Bundesministerium für Justiz und neben dem zuständigen Bezirksgericht bzw. Landesgericht der Zugriffscode zu diesem Vertrag bekanntgegeben wird.

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche beim Vertragserrichter verbleibt. Jeder Vertragsteil erhält eine Kopie.

....., am

Naturaufnahme 1:500

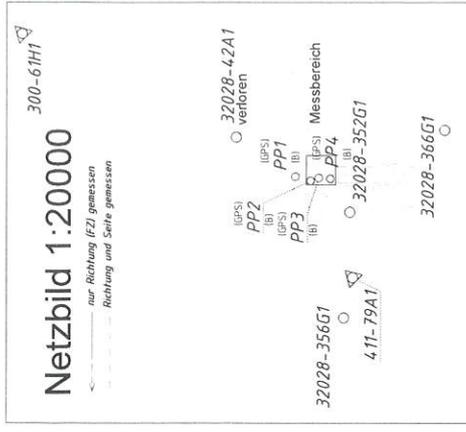
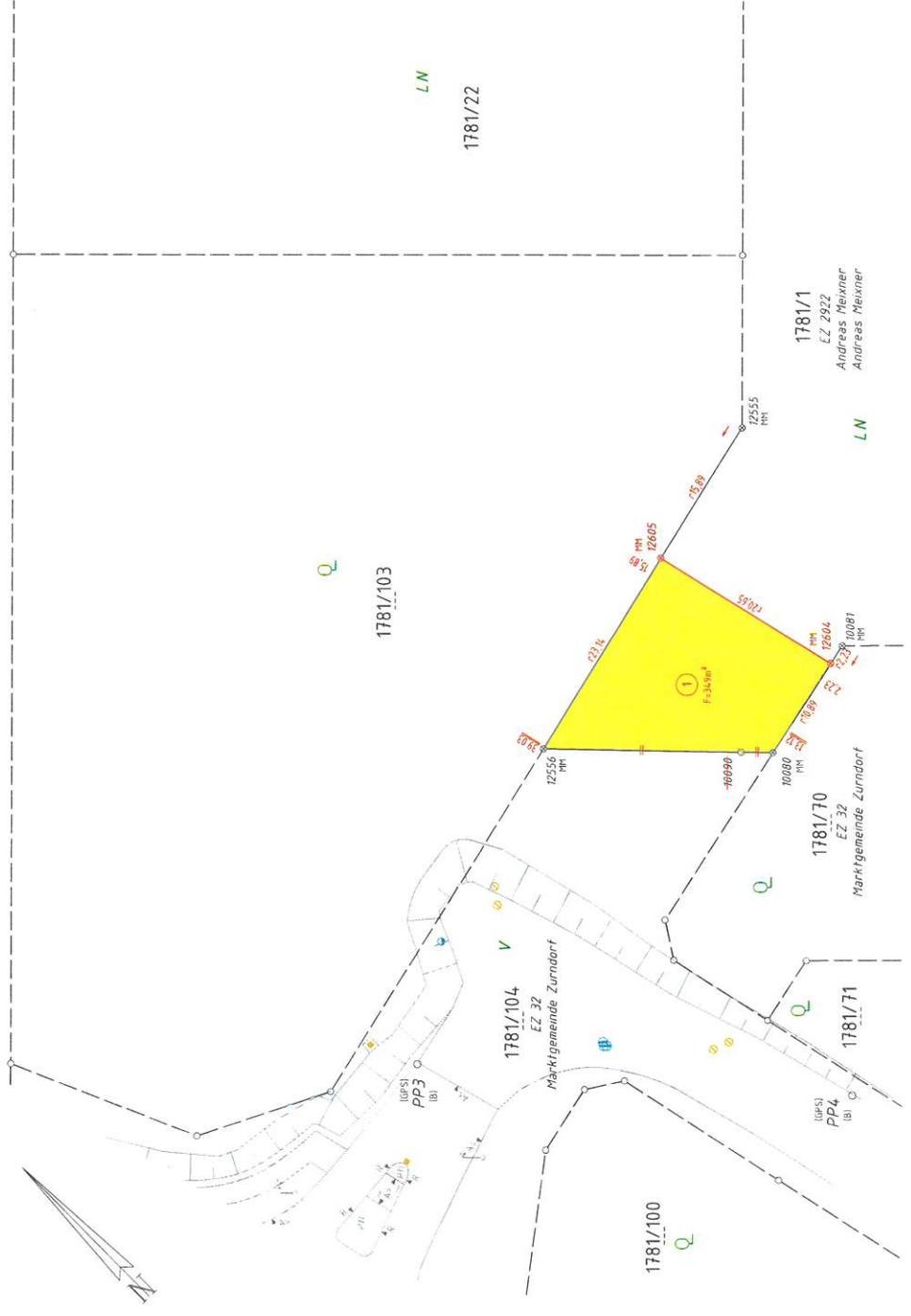
KG. 32028 / Zurndorf

GZ. 31316-1

Y/bbs, am 03.05.2021



VERMESSUNG
SCHUBERT
www.schubert.at



1781/1
EZ 2922
Andreas Meixner
Andreas Meixner

1781/70
EZ 32
Marktgemeinde Zurndorf

1781/104
EZ 32
Marktgemeinde Zurndorf

1781/103

1781/22

1781/8

1781/100

1781/71

Betreff: Mittelspannungskabel WP Gols - Repowering

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der PAMA – GOLS Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9, FN 251097k, (kurz Berechtigte) einerseits, und

Anteil: 1/1
Gemeinde Zurndorf (Öffentliches Gut)
Untere Hauptstraße 4, 2424 Zurndorf

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt) andererseits, wie folgt:

- 1) Der Grundeigentümer räumt der Berechtigten und ihren Rechtsnachfolgern laut dem beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, auf dem

Grundstück Nr.: 5270, 5523/2,5523/3 EZ.: 5 Grundbuch: 32028 Zurndorf

die im Betreff genannte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten aufzustellen, zu errichten bzw. zu verlegen und dieses Grundstück innerhalb des festgelegten Servitutsstreifens mit elektrischen Leitungen zu durchqueren bzw. zu überspannen. Weiteres räumt der Grundeigentümer der Berechtigten und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, die fertig gestellte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.

Um diese Maßnahmen oder den sicheren Betrieb oder Bestand der elektrischen Leitungsanlage sicherzustellen, räumt der Grundeigentümer der Berechtigten und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, hindernde oder gefährdende Boden- und Pflanzenhindernisse (insbesondere Bäume, Äste und Strauchwerk) zu entfernen und zu diesen Zwecken dieses Grundstück jederzeit zu betreten und soweit notwendig und zweckmäßig auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber der Berechtigten und ihren Rechtsnachfolgern, in Ausübung dieser Dienstbarkeit den Bestand und Betrieb der elektrischen Leitungsanlage samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der elektrischen Leitungsanlage zur Folge haben könnte. Insbesondere verpflichtet er sich, innerhalb des Servitutsstreifens keine Baulichkeiten zu errichten und bei Kabelleitungen keinerlei Grabarbeiten durchzuführen, ohne vorherige Verständigung der Berechtigten, vorzunehmen. Bei Abschluss dieses Vertrages hat der Grundeigentümer über Verlangen der Berechtigten auf vorhandene, ihm bekannte

Anlagen und Einbauten (z.B. Drainagen, projektierte Forstwege etc.), welche mit der elektrischen Leitungsanlage kollidieren könnten, aufmerksam zu machen.

Bei Eigentumswechsel des Grundstückes verpflichtet sich der Grundeigentümer die vertragsgegenständliche Dienstbarkeit der elektrischen Leitungsanlage an den Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum zu übertragen.

Die Berechtigte nimmt die ihr mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Dienstbarkeiten ausdrücklich an.

- 2) Als Entgelt für die Einräumung dieser dinglichen Rechte und für die Übernahme der angeführten Verpflichtungen des Grundeigentümers hat die Berechtigte und ihre Rechtsnachfolger dem Grundeigentümer ein für alle Mal einen Pauschalbetrag von € 238,00 (in Worten: Euro zweihundertachtunddreißig) vor Beginn des Leitungsbaues zu bezahlen. Nach Bezahlung des Entgelts hat der Grundeigentümer gegenüber der Berechtigten und ihren Rechtsnachfolgern aus dem Titel der Einräumung der Rechte und der Übernahme der Verpflichtung nach Punkt 1) keine Entgeltansprüche mehr.
- 3) Die Berechtigte und ihre Rechtsnachfolger haften für die durch die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der Servitutseinrichtungen allfällig entstehenden Schäden und leisten hierfür Ersatz entsprechend der aktuellen Entschädigungssätze. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit von geschädigten Dritten gegenüber dem Grundeigentümer gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden. Hiervon ist Berechtigte unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise einvernehmlich abzustimmen.
- 4) Die Vertragspartner nehmen die Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB zur Kenntnis und erklären, dass ihnen nach den derzeitigen gegebenen Verhältnissen der wahre Wert der Dienstbarkeiten bekannt ist, und sie die Leistungen und Gegenleistungen als beiderseits angemessen anerkennen.
- 5) Dieser Vertrag wird auf Bestandsdauer der elektrischen Leitungsanlage abgeschlossen.

Nach Auflassung einer Kabelleitung kann diese im Boden verbleiben, soweit anders lautende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Freileitungen sind auf Kosten der Energie Burgenland Windkraft GmbH und ihren Rechtsnachfolgern samt Fundamentoberteil (mindestens 80 cm) zu demontieren und zu entsorgen, auch hat die Berechtigte und ihre Rechtsnachfolger auf ihre Kosten die Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch zu veranlassen.

- 6) Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die Gebühren trägt die Berechtigte.
- 7) Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfang des Punkt 1) dieses Vertrages für die gegenständliche elektrische Leitungsanlage auf dem gemäß Punkt 1) gelegenen Grundstück als dienendes Grundstück zugunsten der PAMA – GOLS Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG, FN 251097k, und ihren Rechtsnachfolgern

grundbücherlich einverleibt werden.

- 8) Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weitere notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
- 9) Die Berechtigte ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte in welcher Weise auch immer zu übertragen. In jedem Fall der Übertragung ist der Grundeigentümer binnen 14 Tage schriftlich zu informieren.
- 10) Dieser Vertrag wird in einer Urschrift angefertigt, welche in der Verwahrung der Berechtigten bleibt. Eine Kopie wird dem Grundeigentümer auf Verlangen ausgehändigt.
- 11) Der Wert der vereinbarten Dienstbarkeit gemäß Punkt 2) wird einvernehmlich mit EUR 238,00 (in Worten: Euro zweihundertachtunddreißig) für Zwecke der Gebührenbemessung festgesetzt.
- 12) Der Grundeigentümer nimmt zur Kenntnis, dass alle im gegenständlichen Vertrag enthaltenen, ihn betreffenden personenbezogenen Daten durch die Energie Burgenland Windkraft GmbH verarbeitet und an die mit der direkten Umsetzung des gegenständlichen Vertrages Befassten (Notare und Rechtsanwälte, Grundbuch, Finanzamt, beauftragte Dienstleister) übermittelt werden, soweit dies zur Weiterbearbeitung und Verwaltung des Vertrages und zur Zahlung des Servitutsentgeltes erforderlich ist.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Datenübertragbarkeit finden sich auf www.energieburgenland.at/datenschutz oder können postalisch angefordert werden. Weiteres besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme unter datenschutz@energieburgenland.at an den Datenschutzbeauftragten sowie allenfalls die Erhebung einer Beschwerde bei der Österreichischen oder einer anderen zuständigen Datenschutzbehörde (insbesondere im Mitgliedstaat Ihres Wohn- oder Arbeitsortes).

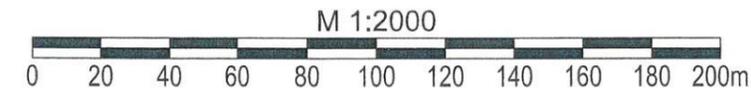
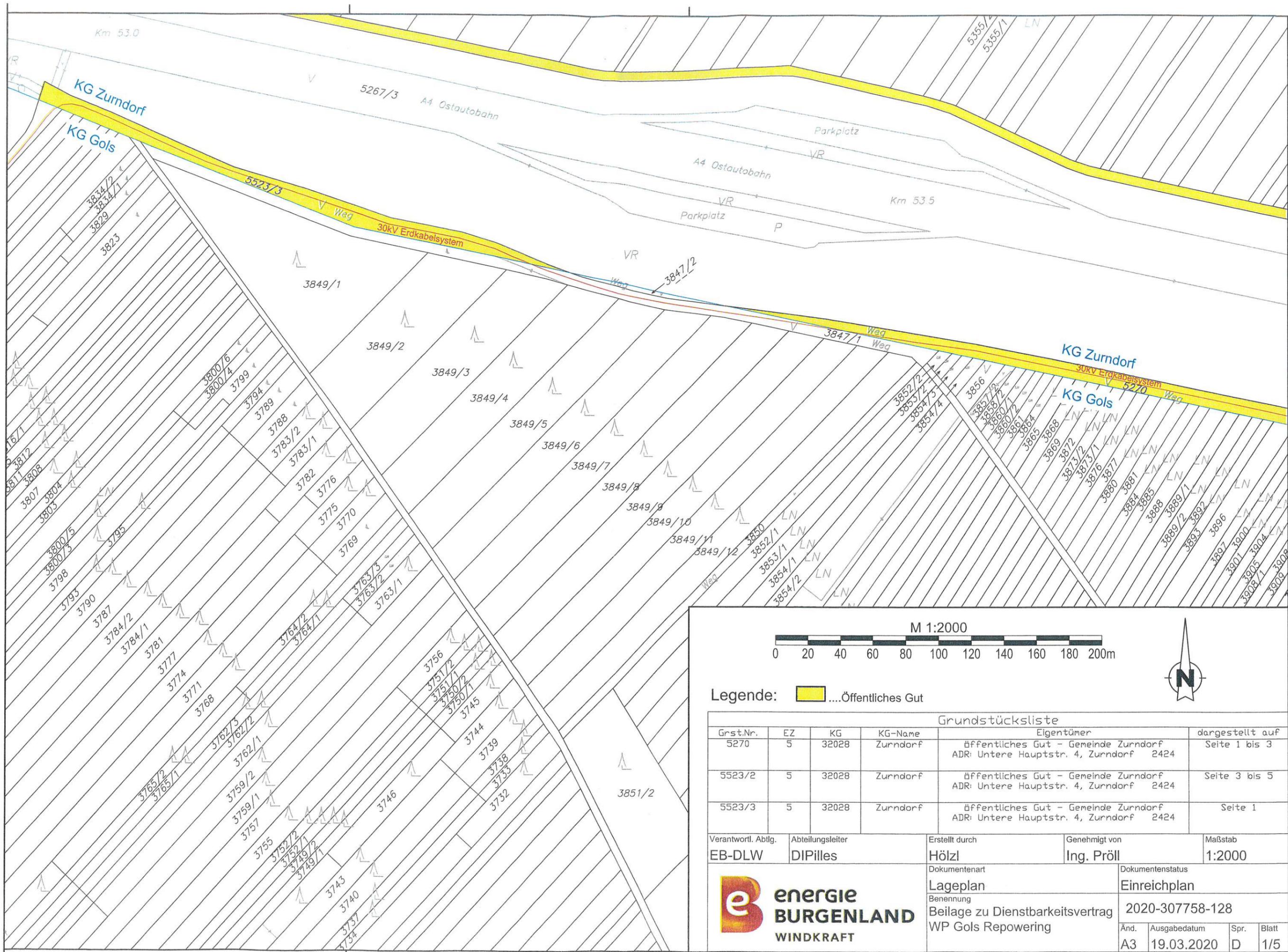
Beilage: Lageplan (Plan-Nr.: 2020-307758-128 Blatt 1-5 vom 19.03.2020)

....., am

Eisenstadt, am

Grundeigentümer

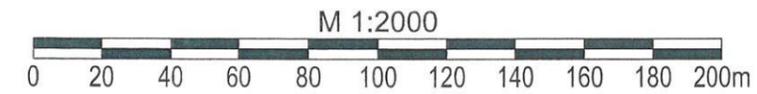
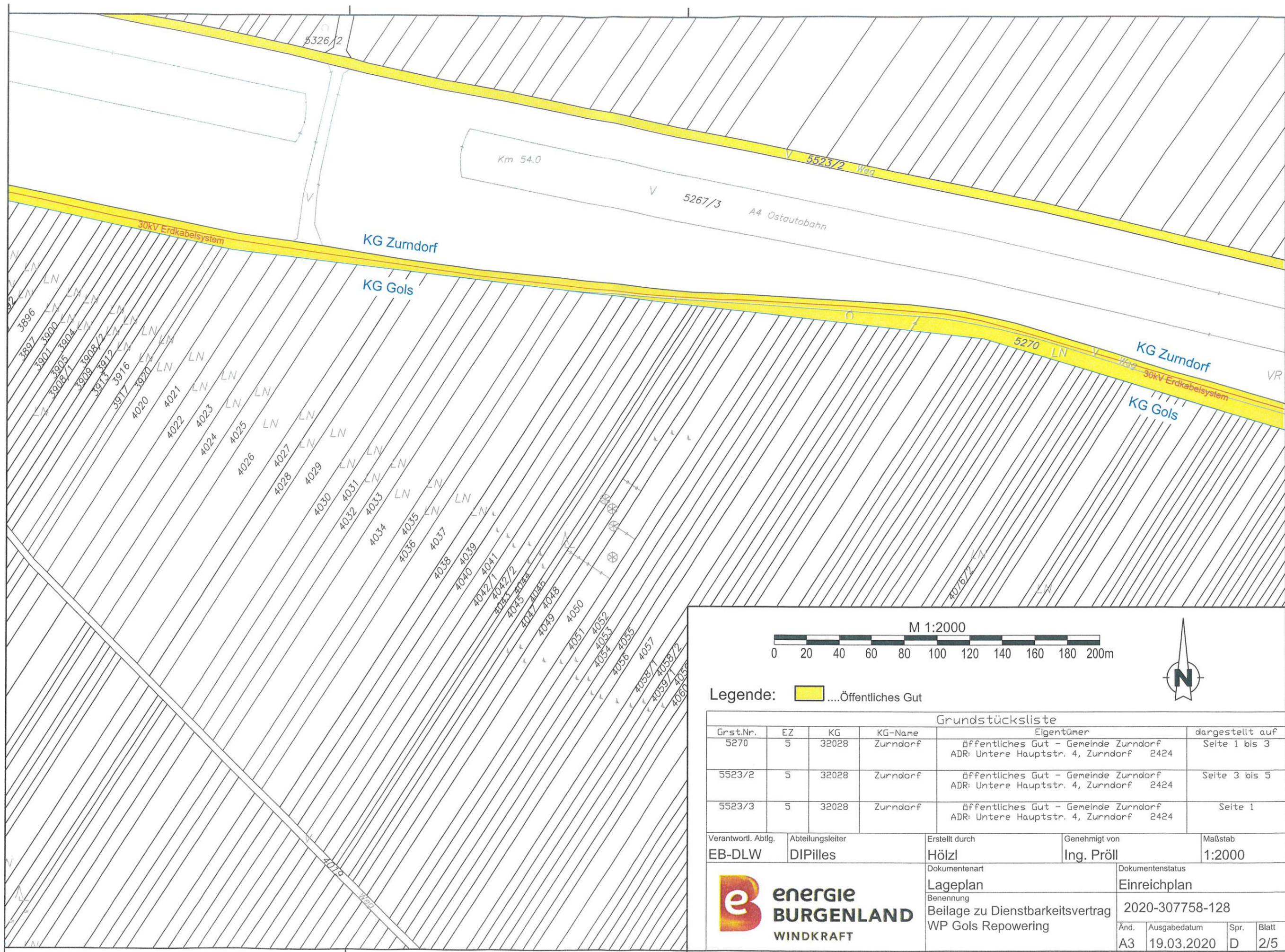
PAMA-Gols Windkraft-
anlagenbetriebs GmbH & Co KG
FN 251097k



Legende: Öffentliches Gut

Grundstückliste					
Grst.Nr.	EZ	KG	KG-Name	Eigentümer	dargestellt auf
5270	5	32028	Zurndorf	öffentliches Gut - Gemeinde Zurndorf ADR: Untere Hauptstr. 4, Zurndorf 2424	Seite 1 bis 3
5523/2	5	32028	Zurndorf	öffentliches Gut - Gemeinde Zurndorf ADR: Untere Hauptstr. 4, Zurndorf 2424	Seite 3 bis 5
5523/3	5	32028	Zurndorf	öffentliches Gut - Gemeinde Zurndorf ADR: Untere Hauptstr. 4, Zurndorf 2424	Seite 1

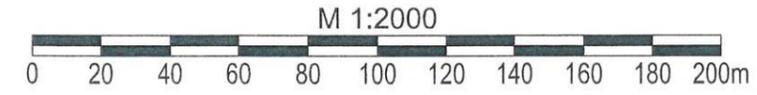
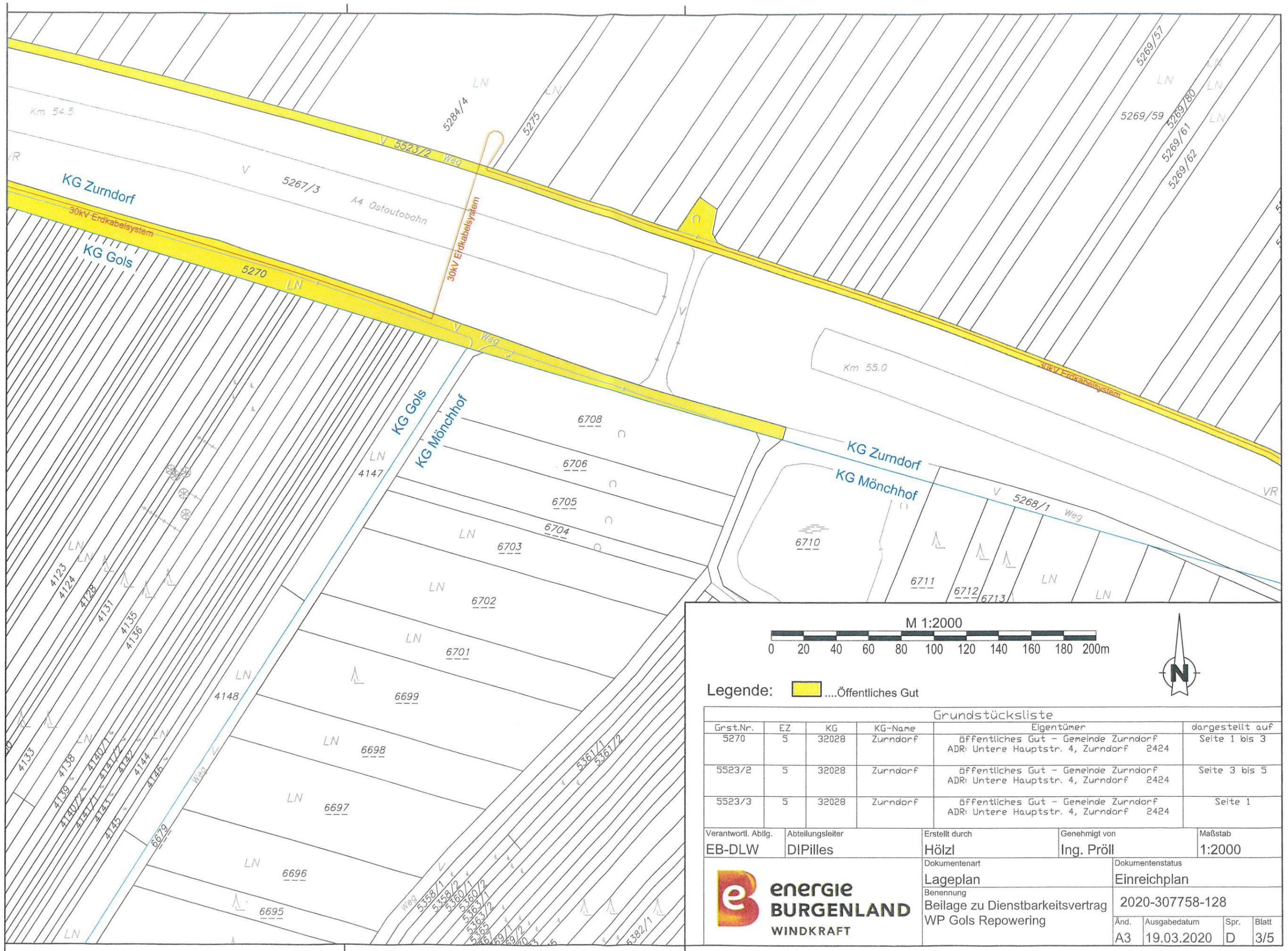
Verantwortl. Abtlg. EB-DLW	Abteilungsleiter DIPilles	Erstellt durch Hölzl	Genehmigt von Ing. Pröll	Maßstab 1:2000
		Dokumentenart Lageplan	Dokumentenstatus Einreichplan	
		Benennung Beilage zu Dienstbarkeitsvertrag WP Gols Repowering	2020-307758-128	
Änd. A3	Ausgabedatum 19.03.2020	Spr. D	Blatt 1/5	



Legende: Öffentliches Gut

Grundstücksliste					
Grst.Nr.	EZ	KG	KG-Name	Eigentümer	dargestellt auf
5270	5	32028	Zurndorf	öffentliches Gut - Gemeinde Zurndorf ADR: Untere Hauptstr. 4, Zurndorf 2424	Seite 1 bis 3
5523/2	5	32028	Zurndorf	öffentliches Gut - Gemeinde Zurndorf ADR: Untere Hauptstr. 4, Zurndorf 2424	Seite 3 bis 5
5523/3	5	32028	Zurndorf	öffentliches Gut - Gemeinde Zurndorf ADR: Untere Hauptstr. 4, Zurndorf 2424	Seite 1

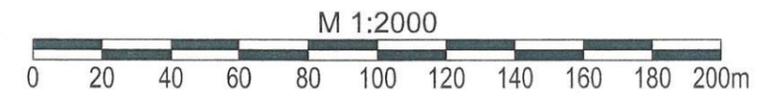
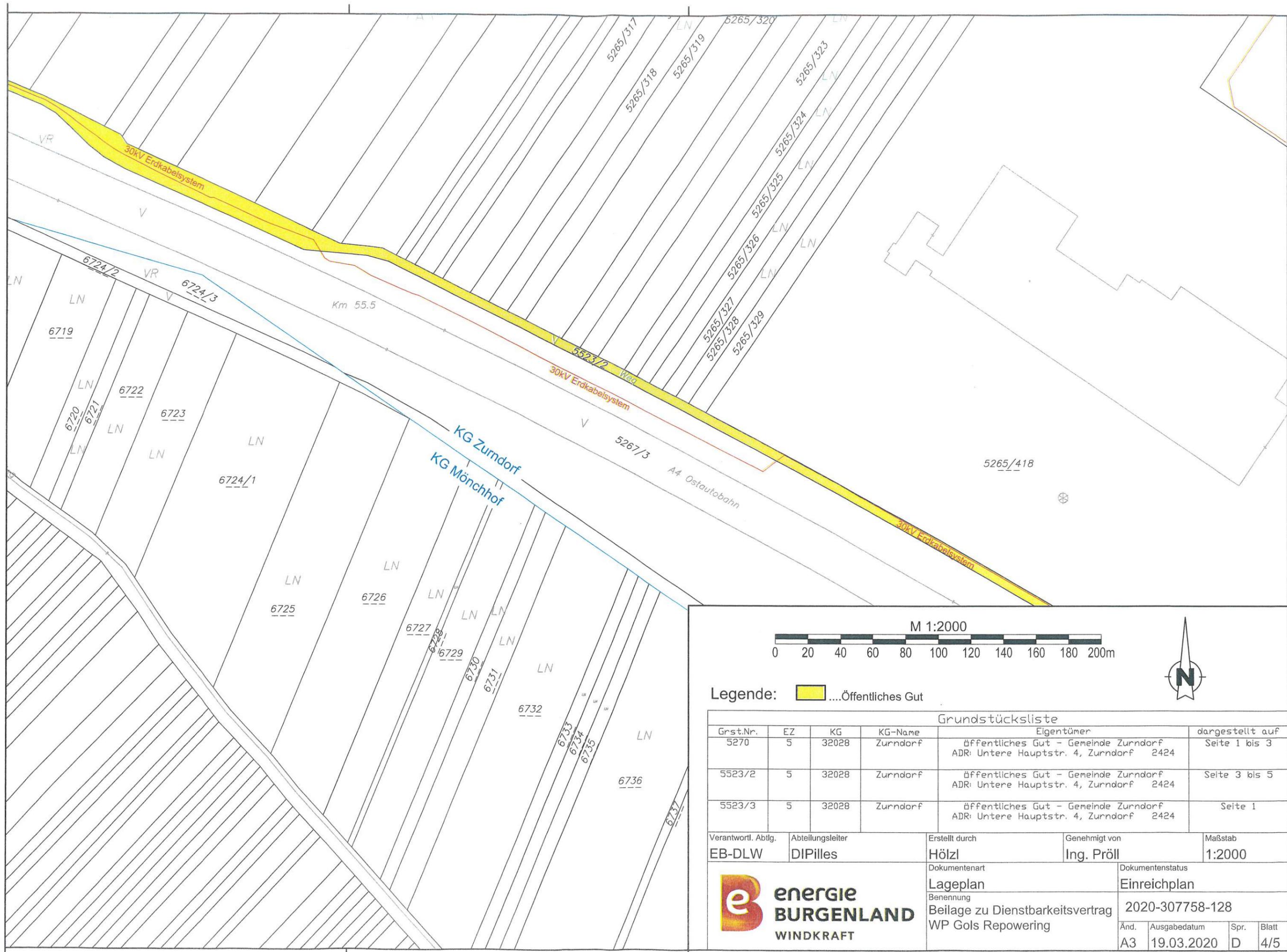
Verantwortl. Abtlg. EB-DLW	Abteilungsleiter DIPilles	Erstellt durch Hözl	Genehmigt von Ing. Pröll	Maßstab 1:2000
		Dokumentenart Lageplan	Dokumentenstatus Einreichplan	
		Benennung Beilage zu Dienstbarkeitsvertrag WP Gols Repowering		2020-307758-128
Änd. A3	Ausgabedatum 19.03.2020	Spr. D	Blatt 2/5	



Legende: Öffentliches Gut

Grundstücksliste					
Grst.Nr.	EZ	KG	KG-Name	Eigentümer	dargestellt auf
5270	5	32028	Zurndorf	Öffentliches Gut - Gemeinde Zurndorf ADR: Untere Hauptstr. 4, Zurndorf 2424	Seite 1 bis 3
5523/2	5	32028	Zurndorf	Öffentliches Gut - Gemeinde Zurndorf ADR: Untere Hauptstr. 4, Zurndorf 2424	Seite 3 bis 5
5523/3	5	32028	Zurndorf	Öffentliches Gut - Gemeinde Zurndorf ADR: Untere Hauptstr. 4, Zurndorf 2424	Seite 1

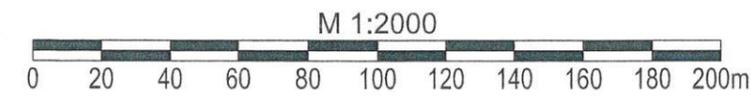
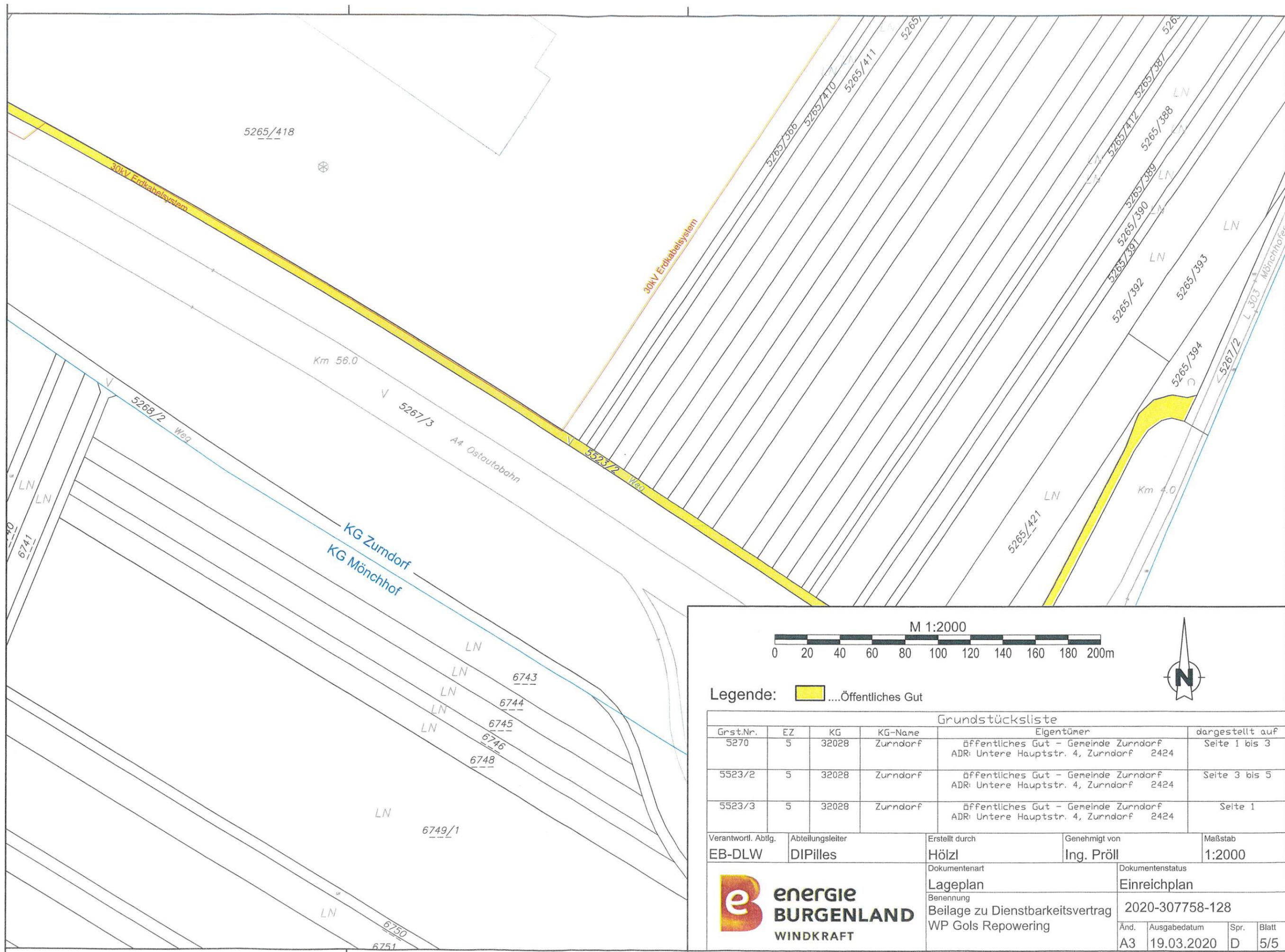
Verantw. Abtlg. EB-DLW	Abteilungsleiter DIPilles	Erstellt durch Hölzl	Genehmigt von Ing. Pröll	Maßstab 1:2000
		Dokumentenart Lageplan	Dokumentenstatus Einreichplan	
		Benennung Beilage zu Dienstbarkeitsvertrag WP Gols Repowering	2020-307758-128	
Änd. A3	Ausgabedatum 19.03.2020	Spr. D	Blatt 3/5	



Legende: Öffentliches Gut

Grundstücksliste					
Grst.Nr.	EZ	KG	KG-Name	Eigentümer	dargestellt auf
5270	5	32028	Zurndorf	öffentliches Gut - Gemeinde Zurndorf ADR: Untere Hauptstr. 4, Zurndorf 2424	Seite 1 bis 3
5523/2	5	32028	Zurndorf	öffentliches Gut - Gemeinde Zurndorf ADR: Untere Hauptstr. 4, Zurndorf 2424	Seite 3 bis 5
5523/3	5	32028	Zurndorf	öffentliches Gut - Gemeinde Zurndorf ADR: Untere Hauptstr. 4, Zurndorf 2424	Seite 1

Verantwortl. Abtlg. EB-DLW	Abteilungsleiter DIPilles	Erstellt durch Hölzl	Genehmigt von Ing. Pröll	Maßstab 1:2000
		Dokumentenart Lageplan	Dokumentenstatus Einreichplan	
		Benennung Beilage zu Dienstbarkeitsvertrag WP Gols Repowering	2020-307758-128	
Änd. A3	Ausgabedatum 19.03.2020	Spr. D	Blatt 4/5	



Legende: Öffentliches Gut

Grundstücksliste					
Grst.Nr.	EZ	KG	KG-Name	Eigentümer	dargestellt auf
5270	5	32028	Zurndorf	öffentliches Gut - Gemeinde Zurndorf ADR: Untere Hauptstr. 4, Zurndorf 2424	Seite 1 bis 3
5523/2	5	32028	Zurndorf	öffentliches Gut - Gemeinde Zurndorf ADR: Untere Hauptstr. 4, Zurndorf 2424	Seite 3 bis 5
5523/3	5	32028	Zurndorf	öffentliches Gut - Gemeinde Zurndorf ADR: Untere Hauptstr. 4, Zurndorf 2424	Seite 1

Verantw. Abtlg. EB-DLW	Abteilungsleiter DIPilles	Erstellt durch Hölzl	Genehmigt von Ing. Pröll	Maßstab 1:2000
		Dokumentenart Lageplan	Dokumentenstatus Einreichplan	
		Benennung Beilage zu Dienstbarkeitsvertrag WP Gols Repowering	2020-307758-128	
Änd. A3	Ausgabedatum 19.03.2020	Spr. D	Blatt 5/5	

Betreff: Niederspannung-Kabelleitung, Stromversorgung AG Curial Leithafeld,
Zurndorf

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der Energie Burgenland AG, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9,
FN 126805 d einerseits, und

**Marktgemeinde Zurndorf, zu 1/1
vertreten durch die vertretungsbefugten Organe
Untere Hauptstraße 4, Zurndorf 2424**

(Im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt) andererseits, wie folgt:

- 1) Der Grundeigentümer räumt der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern laut dem beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, auf dem

Grundstück Nr.: 1781/104

EZ.: 32

Grundbuch: 32028 Zurndorf

die im Betreff genannte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten aufzustellen, zu errichten bzw. zu verlegen und dieses Grundstück innerhalb des festgelegten Servitutstreifens mit elektrischen Leitungen zu durchqueren bzw. zu überspannen. Weiters räumt der Grundeigentümer der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, die fertig gestellte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.

Um diese Maßnahmen oder den sicheren Betrieb oder Bestand der elektrischen Leitungsanlage sicherzustellen, räumt der Grundeigentümer der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, hindernde oder gefährdende Boden- und Pflanzenhindernisse (insbesondere Bäume, Äste und Strauchwerk) zu entfernen und zu diesen Zwecken dieses Grundstück jederzeit zu betreten und soweit notwendig und zweckmäßig auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern, in Ausübung dieser Dienstbarkeit den Bestand und Betrieb der elektrischen Leitungsanlage samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der elektrischen Leitungsanlage zur Folge haben könnte. Insbesondere verpflichtet er sich, innerhalb des Servitutstreifens keine Baulichkeiten zu errichten und bei Kabelleitungen keinerlei Grabarbeiten durchzuführen, ohne vorherige Verständigung der Energie Burgenland AG, vorzunehmen. Bei Abschluss

dieses Vertrages hat der Grundeigentümer über Verlangen der Energie Burgenland AG auf vorhandene, ihm bekannte Anlagen und Einbauten (zB Drainagen, projektierte Forstwege etc.), welche mit der elektrischen Leitungsanlage kollidieren könnten, aufmerksam zu machen.

Bei Eigentumswechsel des Grundstückes verpflichtet sich der Grundeigentümer die vertragsgegenständliche Dienstbarkeit der elektrischen Leitungsanlage an den Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum zu übertragen.

Die Energie Burgenland AG nimmt die ihr mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Dienstbarkeiten ausdrücklich an.

- 2) Als Entgelt für die Einräumung dieser dinglichen Rechte und für die Übernahme der angeführten Verpflichtungen des Grundeigentümers hat die Energie Burgenland AG und ihre Rechtsnachfolger dem Grundeigentümer nachstehendes Entgelt in jedem Fall vor Beginn des Leitungsbaues in bar zu bezahlen:

Niederspannung-Kabelleitung	Grundstück		
420lfm 0,4-kV-Kabelkүнette	1781/104	€	1,00--
Vertragserrichtung		€	<u>95,00--</u>
		Summe Entgelt	€ 96,00--

(in Worten: Euro Sechsendneunzig 00/100).

Dem Entgelt liegt ein Servitutstreifen von 840 m² zugrunde.

Nach Bezahlung des Entgelts hat der Grundeigentümer gegenüber der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern aus dem Titel der Einräumung der Rechte und der Übernahme der Verpflichtung nach Punkt 1) keine Entgeltansprüche mehr.

- 3) Energie Burgenland AG und ihre Rechtsnachfolger haften für die durch die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der Servitutseinrichtungen allfällig entstehenden Schäden und leisten hierfür Ersatz entsprechend der jeweils gültigen Entschädigungssätze, welche im jeweils gültigen Übereinkommen zwischen der Burgenländischen Landwirtschaftskammer und der Energie Burgenland AG vereinbart sind. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit von geschädigten Dritten gegenüber dem Grundeigentümer gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden. Hiervon ist Energie Burgenland AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise einvernehmlich abzustimmen.
- 4) Die Vertragspartner nehmen die Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB zur Kenntnis und erklären, dass ihnen nach den derzeitigen gegebenen Verhältnissen der wahre Wert der Dienstbarkeiten bekannt ist, und sie die Leistungen und Gegenleistungen als beiderseits angemessen anerkennen.
- 5) Dieser Vertrag wird auf Bestandsdauer der elektrischen Leitungsanlage

abgeschlossen.

Nach Auflassung einer Kabelleitung kann diese im Boden verbleiben, soweit anders lautende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Freileitungen sind auf Kosten der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern samt Fundamentoberteil (mindestens 80 cm) zu demontieren und zu entsorgen, auch hat die Energie Burgenland AG und ihre Rechtsnachfolger auf ihre Kosten die Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch zu veranlassen.

- 6) Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die Gebühren trägt die Energie Burgenland AG.
- 7) Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfang des Punkt 1) dieses Vertrages für die gegenständliche elektrische Leitungsanlage auf dem gemäß Punkt 1) gelegenen Grundstück als dienendes Grundstück zugunsten der Energie Burgenland AG, FN 126805 d, und ihren Rechtsnachfolgern grundbücherlich einverleibt werden.
- 8) Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
- 9) Dieser Vertrag wird in einer Urschrift angefertigt, welche in der Verwahrung der Energie Burgenland AG bleibt. Eine Kopie wird dem Grundeigentümer auf Verlangen ausgehändigt.
- 10) Der Wert der vereinbarten Dienstbarkeit gemäß Punkt 2) wird einvernehmlich mit EUR 96,00-- (in Worten: Sechsendneunzig 00/100 Euro) für Zwecke der Gebührenbemessung festgesetzt.
- 11) Diesem Dienstbarkeitsvertrag liegt das Übereinkommen abgeschlossen am 11.01.2000 zwischen der Burgenländischen Landwirtschaftskammer einerseits und der Energie Burgenland AG andererseits in der geltenden Fassung zugrunde. Dieses wird dem Grundeigentümer auf sein Verlangen ausgehändigt.
- 12) Mit Unterschrift bestätigt der Grundeigentümer die Kenntnisnahme der „Belehrung gemäß § 11 FAGG sowie § 3 KSchG“ sowie die Übergabe des Muster-Widerrufsformulars gemäß Anhang I Teil B Verbraucherrechte-RL 2011/83/EU, ABI L 2011/304.
- 13) Der Grundeigentümer nimmt zur Kenntnis, dass alle im gegenständlichen Vertrag enthaltenen, ihn betreffenden personenbezogenen Daten durch die Berechtigte verarbeitet und an die mit der direkten Umsetzung des gegenständlichen Vertrages Befassten (Notare und Rechtsanwälte, Grundbuch, Finanzamt, beauftragte Dienstleister) übermittelt werden, soweit dies zur Weiterbearbeitung und Verwaltung des Vertrages und zur Zahlung des Servitutsentgeltes erforderlich ist.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung,

Widerruf und Datenübertragbarkeit finden sich auf www.energieburgenland.at/datenschutz oder können postalisch angefordert werden. Weiters besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme unter datenschutz@energieburgenland.at an den Datenschutzbeauftragten sowie allenfalls die Erhebung einer Beschwerde bei der Österreichischen oder einer anderen zuständigen Datenschutzbehörde (insbesondere im Mitgliedstaat Ihres Wohn- oder Arbeitsortes).

Beilage: Lageplan

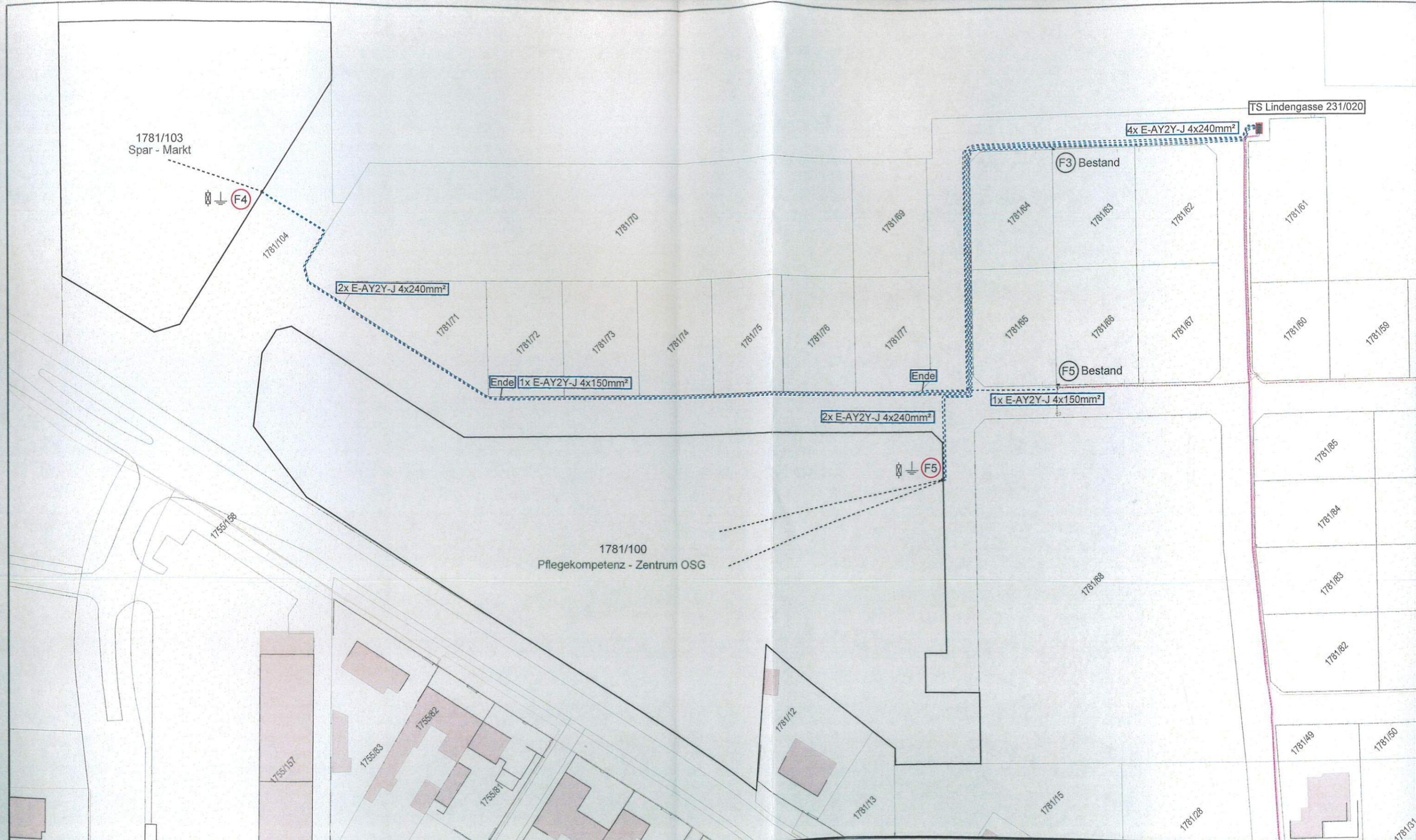
....., am

Eisenstadt, am

Grundeigentümer

Energie Burgenland AG
FN 126805 d

auf
den.
nter
falls
ren
der



Lageplan

Gez. von/am	SBIN 19.04.2021	Benennung Zurndorf Spar-Markt & Pflegekompetenzzentrum OSG Stromversorgung	netz BURGENLAND
Gepr. von/am			
Maßstab	1:1000	Kat. Gem.: Zurndorf	Ver. Gem.: Neusiedl/See
			Plannr. 50 231 103 03 Blattanz.: 1 Blattnr.: 1

Betreff: Stromtankstelle und Niederspannungskabel, Zurndorf

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der **Energie Burgenland Wärme und Service GmbH, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9, FN 370551d**, (im Folgenden kurz „EBW“ genannt) einerseits und der

**Marktgemeinde Zurndorf, Anteil 1/1
Untere Hauptstraße 4, 2424 Zurndorf**

(im Folgenden kurz „Grundstückseigentümer“ genannt) andererseits, wie folgt:

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Stromtankstelle (auf Gst. 1781/103) für Kraftfahrzeuge aller Art zur Benutzung durch Dritte sowie die Verlegung der erforderlichen elektrischen Leitungsanlagen (auf Gst 1781/103 und 1781/104) (im Folgenden kurz „Stromtankstelle“), auf den unter Pkt. 2. angeführten dienenden Grundstücken.
2. Der Grundstückseigentümer räumt hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger der EBW und ihren Rechtsnachfolgern das unwiderrufliche und übertragbare dingliche Recht der Dienstbarkeiten ein, auf den

Grundstück Nr.: 1781/103, 1781/104 EZ: 32 Grundbuch: 32028 Zurndorf

eine Stromtankstelle gemäß dem beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan zu errichten, sowie die erforderlichen elektrischen Leitungs- und Kommunikationsanlagen zu verlegen, die fertig gestellte Stromtankstelle zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, und zu diesen Zwecken dieses Grundstück jederzeit zu betreten und mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren. Dementsprechend verpflichtet sich der Grundstückseigentümer gegenüber der EBW und ihren Rechtsnachfolgern, in Ausübung dieser Dienstbarkeiten den Bestand und Betrieb der Stromtankstelle samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Stromtankstelle zur Folge haben könnte.

3. Die EBW nimmt die ihr eingeräumten Rechte hiermit an und tritt mit Vertragsunterfertigung in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Dienstbarkeiten ein.
4. Als Servitutsentgelt für die hiermit eingeräumten Rechte und für alle dadurch hervorgerufenen gegenwärtigen und zukünftigen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich die EBW zur einmaligen Zahlung eines Betrages an den Grundeigentümer, der sich wie folgt errechnet:

Stromtankstelle	€	1,00
elektrische Leitungsanlage	€	238,00
Vertragserrichtung	€	95,00
Summe Entgelt	€	334,00

(in Worten EURO: ---dreihundertdreundvierzig---)

zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Das Servitutsentgelt ist nach erfolgter grundbuchsfähiger Vertragsunterfertigung zu bezahlen. Mit diesem Servitutsentgelt sind sämtliche der EBW vom Grundstückseigentümer aus diesem Vertrag eingeräumten Rechte und dem Grundstückseigentümer daraus entstehenden Verpflichtungen abgegolten. Darüber hinaus bestehen keine wie immer gearteten Ansprüche des Grundstückseigentümers. Die EBW haftet insbesondere nicht für den Entgang von Subventionen und Förderungen jeder Art und geringere Erlöse bei einem allfälligen Grundstücksverkauf, diese Nachteile sind ebenfalls mit dem Servitutsentgelt abgegolten.

5. Sind mehrere Grundstückseigentümer vorhanden gilt zusätzlich: Das Servitutsentgelt ist auch bei mehreren Grundstückseigentümern nur einmal zu bezahlen. Jeder Grundstückseigentümer hat ein Konto bekannt zu geben, auf welches sein anteiliger Betrag am Servitutsentgelt zu überweisen ist. Wird für alle Grundstückseigentümer (oder einen Teil davon) nur ein Konto bekannt gegeben, erfolgt die Zahlung auf dieses Konto mit schuldbefreiender Wirkung hinsichtlich aller Grundstückseigentümer (oder für diesen Teil).
6. Die EBW ist berechtigt, den gegenständlichen Vertrag bzw die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder teilweise, ohne weitere Zustimmung, auch mehrfach, auf folgende Dritte zu übertragen: Land Burgenland, Landesholding Burgenland GmbH, Energie Burgenland AG, Energie Burgenland Vertrieb GmbH & Co KG, Energie Burgenland Green Energy GmbH, Energie Burgenland Fernwärme GmbH & CoKG, Energie Burgenland Dienstleistung und Technik GmbH, Netz Burgenland GmbH. Ist der Grundstückseigentümer Unternehmer, ist die EBW darüber hinaus berechtigt, diesen Vertrag bzw die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder teilweise, auch mehrfach, ohne weitere Zustimmung auch an andere Dritte zu übertragen. Ist der Grundstückseigentümer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und soll der Vertrag an eine andere als die namentlich angeführten Personen übertragen werden, ist die EBW berechtigt, unter Zustimmung des Grundstückseigentümers den Vertrag bzw Rechte und Pflichten daraus, auf diese andere Person zu übertragen. Diesfalls wird die Zustimmung des Grundstückseigentümers angenommen, wenn dieser nicht schriftlich binnen drei Wochen ab Verständigung über die geplante Vertragsüberbindung widerspricht. Der Grundstückseigentümer wird auf die Widerspruchsmöglichkeit samt Frist auch gesondert hingewiesen. Ein zusätzliches Servitutsentgelt aus einer Übertragung steht dem Grundstückseigentümer nicht zu.

Der Grundstückseigentümer ist berechtigt und verpflichtet, alle Rechte und Pflichten des gegenständlichen Vertrages auf seine Rechtsnachfolger im Eigentum an den in diesem Vertrag bezeichneten Liegenschaften zu übertragen.

Die Vertragsteile werden sich im Fall einer Übertragung darüber binnen 14 Tagen schriftlich informieren.

7. Beide Vertragsteile nehmen die Bestimmungen der § 934 und § 935 ABGB zur Kenntnis und erklären, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert der

Dienstbarkeiten bekannt ist und sie Leistungen und Gegenleistungen als beiderseits angemessen anerkennen.

8. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die Gebühren trägt die EBW, ebenso die Kosten der Löschung der Dienstbarkeit.
9. Dieser Vertrag wird auf Bestandsdauer der Stromtankstelle abgeschlossen.
10. Bei dauernder Außerbetriebnahme der vertragsgegenständlichen Stromtankstelle sind die an der Oberfläche sichtbaren Einrichtungen zu entfernen. Erdkabel und nicht sichtbare Fundamenteile verbleiben im Boden, soweit gesetzliche Regelungen (zum Zeitpunkt der dauernden Außerbetriebnahme) oder bescheidmäßige Auflagen dem nicht entgegenstehen.
11. Die Stromtankstelle samt allem Zubehör verbleibt als Anlage auf fremden Grund im Eigentum der EBW. Die EBW ist berechtigt, an der Stromtankstelle einen Hinweis auf ihr Eigentum anzubringen.
12. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens, der Firma, der Rechtsform und der Zustelladresse umgehend bekannt zu geben. Bei pflichtwidriger Nichtbekanntgabe einer Adressänderung gelten sämtliche Erklärungen und Schriftstücke der EBW als rechtswirksam zugestellt, wenn die Zustellung an die letzte bekannt gegebene Anschrift erfolgt. Die Vertragsparteien werden einander über wesentliche Umstände betreffend diesen Vertrag informieren.
13. Der Grundstückseigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfang des Punkt 1) und 2) dieses Vertrages für die gegenständliche Stromtankstelle auf den gemäß Punkt 2) gelegenen Grundstücken als dienende Grundstücke zugunsten der Energie Burgenland Wärme und Service GmbH, FN 370551d, und ihren Rechtsnachfolgern grundbücherlich einverleibt werden.
14. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Eintragung allenfalls noch weiteren notwendigen Willenserklärungen abzugeben und Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen. Der Grundeigentümer verpflichtet sich weiters, die EBW bei der Erlangung der notwendigen behördlichen Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb der Stromtankstelle nach besten Möglichkeiten zu unterstützen und allfällige Zustimmungen zu erteilen. Diese Verpflichtungen gelten auch bei einer Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag von der EBW an einen (gemäß diesem Vertrag) zulässigen Dritten.
15. Der Grundstückseigentümer sichert zu, dass er zur Einräumung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeiten berechtigt ist und dass dadurch keine bürgerlichen und/oder außerbürgerlichen Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Der Grundstückseigentümer haftet für die Vertragsgemäßheit seiner Leistung, insbesondere für den ungestörten Besitz des gegenständlichen Grundstücks durch die EBW.
16. Der Grundeigentümer (oder ein von ihm beauftragter Dritter) sorgt unentgeltlich im Rahmen der üblichen Parkplatzwartung für die Räumung (Schneeräumung, Streuung etc.), Freihaltung, erforderliche Verkehrssicherheit und Sauberkeit jener Fläche, auf der die Stromtankstelle betrieben wird und sorgt für die Schneefreihaltung der Stromtankstelle

inklusive zugehöriger Parkfläche. Der Grundeigentümer hält die EBW für sämtliche Ansprüche, die gegenüber der EBW aus oder im Zusammenhang mit diesem Absatz geltend gemacht werden, schad- und klaglos.

17. Werden im Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit von Dritten Ansprüche gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend gemacht, ist die EBW davon unverzüglich zu informieren, die weitere Vorgehensweise ist einvernehmlich abzustimmen. Der Grundstückseigentümer darf ohne schriftliche Zustimmung der EBW keine Ansprüche anerkennen, Haftungen zugestehen oder Vergleiche abschließen, welche für die EBW nachteilig sind.
18. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in der Verwahrung der EBW verbleibt. Der Grundstückseigentümer erhält über Wunsch eine Kopie des Vertrages.
19. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, auch über die Gültigkeit selbst, vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für die Stadt Eisenstadt. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.
20. Der Grundeigentümer nimmt zur Kenntnis, dass alle im gegenständlichen Vertrag enthaltenen, ihn betreffenden personenbezogenen Daten durch die EBW verarbeitet und an die mit der direkten Umsetzung des gegenständlichen Vertrages Befassten (Notare, Rechtsanwälte, Grundbuch, Finanzamt, beauftragte Dienstleister) übermittelt werden, soweit dies zur Weiterverarbeitung und Verwaltung des Vertrages und zur Zahlung des Servitutsentgeltes erforderlich ist.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung sowie zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Datenübertragbarkeit finden sich auf www.energieburgenland.at/datenschutz oder können postalisch angefordert werden. Weiters besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme unter datenschutz@energieburgenland.at an den Datenschutzbeauftragten sowie allenfalls die Erhebung einer Beschwerde bei der Österreichischen oder einer anderen zuständigen Datenschutzbehörde (insbesondere im Mitgliedstaat ihres Wohn- oder Arbeitsortes).

Beilagen:

Lageplan

....., am

Grundstückseigentümer

Eisenstadt, am

Energie Burgenland
Wärme und Service GmbH



800.318.68
317.026.41

N

0 70 140 m

1:2.000
Keine Rechtsauskunft, kein Gewähr für Aktualität und Vollständigkeit

Datenauszug

Erstellt am: 25.06.2021
Erstellt von: guesst (guest)

Land Burgenland
Abteilung 2 - GIS Koordination
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
post.a2-gis@bgld.gv.at

Geodaten
Burgenland



zu Zahl A5/GN.PI-10426-3-2021
Bauvorhaben „Zurndorf-Friedrichshof pr. Insth.“
Marktgemeinde A-2424 Zurndorf

FÖRDERVEREINBARUNG

für die programmierte Instandhaltung des Güterweges

„Zurndorf-Friedrichshof pr. Insth.“,

welche zwischen

- a. dem Land Burgenland – Abteilung 5 Baudirektion, Referat Güter-, Rad- und Forstwege – vertreten durch Herrn Baudirektor DI(FH) Wolfgang Heckenast in Eisenstadt

einerseits und

- b. der Marktgemeinde Zurndorf vertreten durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates

andererseits abgeschlossen wird.

I.

Die Gesamtlänge des Bauvorhabens beträgt rund **800 lfm** und liegt zur Gänze auf dem Gemeindegebiet Zurndorf.

II.

Die **geschätzten Gesamtbaukosten** belaufen sich auf **132.100,00 Euro**.

III.

Voraussichtliche Finanzierung der förderbaren Baukosten

I. Landesmittel	66.050,00 Euro	d. s.	50,00 %
II. Gemeindemittel	66.050,00 Euro	d. s.	50,00 %
Förderbare Baukosten	<u>132.100,00 Euro</u>	d. s.	<u>100,00 %</u>

Die Marktgemeinde Zurndorf verpflichtet sich die Gesamtbaukosten vollständig vorzufinanzieren. Zu den förderbaren Baukosten wird gemäß Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung der Erhaltung von ländlichen Straßen und Güterwegen nach Fertigstellung und Vorlage sämtlicher Unterlagen eine Förderung in der Höhe von rd. 50 % nach Vorhandensein öffentlicher Mittel in Aussicht gestellt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

IV.

Eine Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nur nach Vorlage der geprüften und bezahlten Originalrechnungen samt den erforderlichen Beilagen durch die Gemeinde und der anschließenden Anerkennung als Interessentenleistung durch das Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Rad- und Forstwege.

Bei sämtlichen Projektänderungen verpflichtet sich die Gemeinde diese vor Beginn der Umsetzung der Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Rad- und Forstwege schriftlich bekannt zu geben um einen Anspruch auf Förderung geltend machen zu können.

V.

Beiträge der Gemeinde:

Die Aufbringung der Gemeindebeiträge erfolgt durch Bargeldleistung und/oder unbare Leistungen (Beistellung von Materialien, freiwillige Arbeitsleistung usw.).

Die Bewertung der unbaren Leistungen erfolgt nach den jeweiligen Richtsätzen der Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Rad- und Forstwege des Amtes der Burgenländischen Landesregierung.

VI.

Bauherr:

Bauherr ist die Gemeinde, die durch den Bürgermeister nach außen hin vertreten wird.

Die Gemeinde verpflichtet sich, vor Baubeginn alle erforderlichen Verhandlungen durchzuführen bzw. bei den zuständigen Behörden einzuleiten und trägt für alle sich eventuell ergebenden Folgen, die aufgrund von Unterlassungen oder Handlungen entstanden sind oder entstehen, volle Verantwortung.

VII.

Strategische Projektabwicklung:

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Bauarbeiten, unter der strategischen Aufsicht des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Rad- und Forstwege als maßnahmenverantwortliche Förderdienststelle, nach den jeweils geltenden Richtlinien durchzuführen. Mit diesem Aufsichtsrecht geht keine etwaige gesetzliche oder sonstige Haftung vom Förderwerber auf das Land über.

Die Baudurchführung kann durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Bau und Betrieb Nord oder durch Vergabe an hierzu befugte gewerbliche Unternehmungen vorgenommen werden. Bei Vergabe der Arbeiten ist unbedingt nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben (z.B. Bundesvergabegesetz i.d.g.F.), ÖNORMEN und RVS sowie den Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Erhaltung von ländlichen Straßen und Güterwegen vorzugehen.

Die strategische Projektabwicklung erfolgt durch die Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Rad- und Forstwege, darüber hinaus kann die Gemeinde die Abteilung 5 – Baudirektion, Bau und Betrieb Nord schriftlich ersuchen und ermächtigen, die bautechnische Abwicklung zu übernehmen.

Vergabeverfahren

Für Direktvergaben nach dem Bundesvergabegesetz gelten gemäß Vergabe-Erlass 2016 (LAD-GS-B242-10327-4-2016) folgende Einschränkungen:

- Bei einem geschätzten Auftragswert bis maximal 5.000,- Euro (inkl. USt.) ist die Einholung *eines Angebots bzw. einer unverbindlichen Preisauskunft* erforderlich.
- Bei einem geschätzten Auftragswert zwischen 5.001,- Euro (inkl. USt.) und 20.000,- Euro (inkl. USt.) ist die Einholung von *zwei Angeboten bzw. unverbindlichen Preisauskünften* erforderlich.
- Bei einem geschätzten Auftragswert ab 20.001,- Euro (inkl. USt.) ist die Einholung von *drei Angeboten bzw. unverbindlichen Preisauskünften* erforderlich.

Bei Bausummen über 100.000,- Euro (exkl. USt.) ist gemäß Bundesvergabegesetz zumindest das nicht offene Verfahren zu wählen.

Die Flüssigmachung von Förderungsmitteln ist an die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung der Erhaltung von ländlichen Straßen und Güterwegen gebunden und wird erst entsprechend dem Baufortschritt sowie der Vorlage sämtlicher Unterlagen und je nach Verfügbarkeit erfolgen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von der Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Rad- und Forstwege für die von ihr und ihren Bediensteten erbrachten Leistungen keinerlei Haftung oder Gewährleistung übernommen wird.

Es wird ferner ausdrücklich festgehalten, dass die Dienstleistung der Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Rad- und Forstwege weder die örtliche Bauaufsicht (ÖBA) noch die Baukoordination umfasst.

VIII.

Schlussbestimmungen:

Kommt die Gemeinde ihren Verpflichtungen gemäß der Richtlinie für die Förderung der Erhaltung von ländlichen Straßen und Wegen nicht oder nur unzulänglich nach, so ist die Gemeinde zur Rückzahlung von Fördermitteln verpflichtet.

Für alle auf Grundlage dieser Fördervereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt als Gerichtsstand vereinbart.

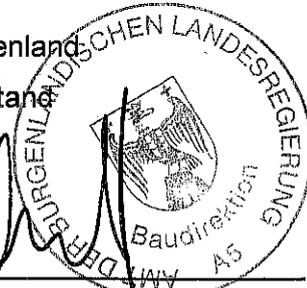
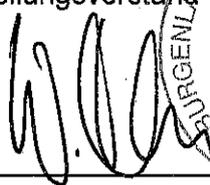
Die Gemeinde erklärt sich mit dem Inhalt der gegenständlichen Fördervereinbarung einverstanden und nimmt diesen vollinhaltlich zustimmend zur Kenntnis.

- Beilagen:** 1. Einladungskurrende
2. Gemeinderatsbeschluss

Eisenstadt, am 25. MAI 2021

_____, am _____

Für das Land Burgenland
Der Abteilungsvorstand



Baudirektor DI(FH) Wolfgang Heckenast

Für die Gemeinde:

Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

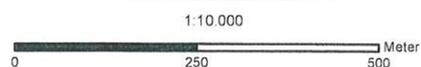
Gw.: "Zurndorf-Friedrichshof pr.Insth."

Projektlänge: 800 lfm



Legende:

-  Gw.: "Zurndorf-Friedrichshof pr.Insth."
-  Projekterweiterung
-  Bestehende Güterwege
-  Radwanderwege



Quelle und Ausarbeitung (April 2021):

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abt. 5 - Baudirektion
Güter-, Rad- und Forstwege
Der Hauptreferatsleiter:

21. MAI 2021

WHR Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Haslehner